

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 21. Juli 2016

Nummer

24

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	579
Öffentliche Zustellungen.....	580
Öffentliche Zustellungen.....	581
Brüggen: Nachfolge Ratsmitglied.....	581
Flächennutzungsplan, 65. Änderung.....	582
Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“.....	584
Flächennutzungsplan, 67. Änderung.....	587
Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“.....	589
Kempen: Elternbeitragssatzung.....	590
Bebauungsplan Nr. 141 -St. Huberter Straße/Verbindungsstraße- Gestaltungssatzung Bereich -St. Huberter Straße/Verbindungsstr.-	596
Bebauungsplan Nr. 156 -Heyendrink/Ludwig-Jahn-Straße/Möhlen- ring-.....	603
Bebauungsplan Nr. 158 -An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße- Gestaltungssatzung Bereich -An der Kreuzkapelle/St. Töniser Str.-	607
Nettetal: Jahresabschluss 2014.....	613
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2017.....	614
Wahl Schiedsperson.....	614
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung.....	614
Hauptsatzung.....	615
Satzung Erhebung v. Elternbeiträgen f. d. Teilnahme an d. außer- unterrichtlichen Angeboten d. Offenen Ganztagschule im Primarbereich.....	620
Bebauungsplan Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“.....	622
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	624
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2017.....	625
Bebauungsplan Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“.....	625
Flächennutzungsplan, 82. Änderung „Brüsseler Allee / Güterstr.“.....	627
Bebauungsplan Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“.....	630
Nachfolge Ratsmitglied.....	633
Willich: Entwässerungssatzung.....	633
Bezirksregierung Düsseldorf: Flurbereinigung Deich Meerbusch- Büderich.....	637
Sonstige: Grundstücksbes. d. Stadt Willich: Jahresabschluss 2015.....	639
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	639
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	639
Schwalmtalwerke AöR: 6. Änderung Höhe Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung.....	640
Schwalmtalwerke AöR: 7. Änderung Höhe Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung.....	642
Schwalmtalwerke AöR: 5. Änderung Erhebung Gebühren f. d. Ge- wässerunterhaltung.....	644
Schwalmtalwerke AöR: 6. Änderung Erhebung Gebühren f. d. Ge- wässerunterhaltung.....	646

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gülti-
gen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.07.2016 - Aktenzeichen 03260381074/bra gegen:

Herrn
Merlin Sam Abeler
Ohne festen Wohnsitz
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.
Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger of-
fen und kann dort vom Empfänger eingesehen wer-
den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung
im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und
vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen
nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.07.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 579

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 01.07.2016
- Aktenzeichen 03240559748/hö
gegen:**

Herrn
Istvan Cservenyak
Rheydter Straße 21
41515 Grevenbroich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.07.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 580

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 01.07.2016
- Aktenzeichen 03240556790/hö
gegen:**

Herrn
Christian Scholz
Somborner Straße 73
44388 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.07.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 580

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.07.2016
- Aktenzeichen 03280225010/bra
gegen:**

Herrn
Joao Manuel de Castro Pontes
Morada-Praceta dos Mormelinhos 3
P-2900-195 SETUBAL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.07.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 580

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 13.07.2016
- Aktenzeichen 03280230390/grä
gegen:**

Herrn
Maurice Verhoeven
Reinerstraße 3
47166 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.07.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 581

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen

gen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 01.06.2016
- Aktenzeichen 03240537949/sv
gegen:**

Herrn
Juan Louis Munar
Cami De Son Ramon 10
E-07630 LLOSETA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.07.2016

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 581

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Heinz Gert Mertens (UBW), Bass 3, 41379 Brüggen scheidet durch Verzicht mit Ablauf des 15. Juli 2016 aus dem Rat der Burggemeinde Brüggen aus.

Für ihn rückt aus der Reserveliste der Unabhängigen Brachter Wählergemeinschaft

Herr Daniel van den Broek, Hülst 41a, 41379 Brüggen

in die Vertretung ein.

Gegen diese Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brüggen, den 15. Juli 2016

Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
Gez.
Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 581

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen Aufstellungsbeschluss und erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den von der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der St.-Barbara-Straße (Heide Camp) betroffenen Bereich wird nach § 2 Abs.1 BauGB die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ nach § 11 BauNVO beschlossen. Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Trainingszentrums für den Schieß- und Bogensport zu schaffen.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt und geändert. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 dem überarbeiteten Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) erneut öffentlich ausgelegt.

Neben dem Änderungsentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Pflanzen und Tiere sowie biologische Vielfalt und Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Kultur- und Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation/Quelle	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“	Aussagen zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen für Natur und Landschaft
	FFH-Gebiet DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	Aussagen zum Schutz und zur Betroffenheit von Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebieten

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden zum Umweltbericht herangezogen

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inklusive Artenschutzrechtlicher Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, planungsrelevante Arten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: rechtliche Grundlagen, Orientierungswerte, Immissionsgrenzwerte, Kurzbeschreibung der Situation, Vorgehensweise, Einwirkzeiten, Bestimmung der Emissionen, Berechnung der Immissionen, Ergebnisse

nannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) und Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 12.07.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Wasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis auf Grundwasserabsenkung durch Braunkohlentagebaue
Lärm und Erschütterungen	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Hinweis auf Immissionen durch den umliegenden Tonabbau

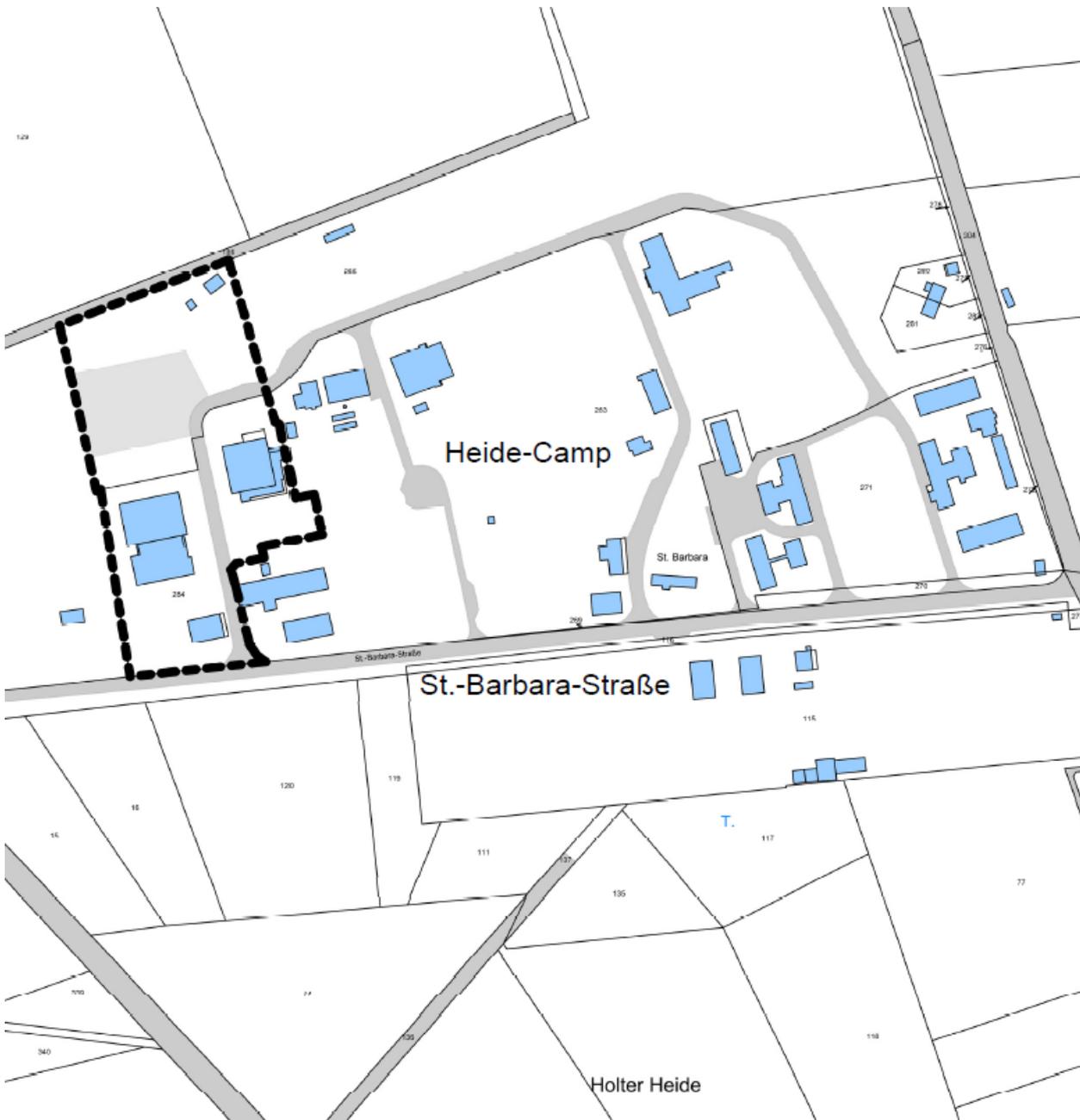
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Änderungsentwurf abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben ge-

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen

Ortsteil Brüggen

Geltungsbereich der 65. Änderung
des Flächennutzungsplanes



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 582

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

**Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“, 1. Änderung und Ergänzung
Aufstellungsbeschluss und erneute öffentliche
Auslegung § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der 584

Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den von der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ betroffenen Bereich der St.-Barbara-Straße (Heide Camp) wird nach § 2 Abs.1 BauGB die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Schieß- und Bogensportzentrum“ nach § 11 BauNVO beschlossen. Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Trainingszentrums für den Schieß- und Bogensport zu schaffen. Hierzu wird der Bebauungsplan in nördliche Richtung aufgeweitet. Außerdem wer-

den die überbaubaren Flächen auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung für das „Schieß-Sport-Zentrum Niederrhein“ neu festgesetzt.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ vom 05.07.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ wurde nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ergänzt und geändert. Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 dem überarbeiteten Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung werden der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Burggemeinde Brüggen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) erneut öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Biodiversität, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung), Kultur- und Sachgüter, Schutzgüter-Wechselwirkungen) liegen folgende allgemeine umweltbezogene Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation/Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten/Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inklusive Artenschutzrechtlicher Vorprüfung (Stufe 1)	Aussagen zur Landschaftspflege: Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse, Art und Umfang des Eingriffs, Eingriffscharakteristik und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, planungsrelevante Arten, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Aussagen zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen: rechtliche Grundlagen, Orientierungswerte, Immissionsgrenzwerte, Kurzbeschreibung der Situation, Vorgehensweise, Einwirkzeiten, Bestimmung der Emissionen, Berechnung der Immissionen, Ergebnisse

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Wasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis auf Grundwasserabsenkung durch Braunkohlentagebaue

Natur und Landschaft	Kreis Viersen	Aussagen zur landschaftsgerechten Eingrünung und Pflanzmaßnahmen
Lärm und Erschütterungen	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Kreis Viersen	Hinweis auf Immissionen durch den umliegenden Tonabbau Hinweis zur Umsetzung baulichener Maßnahmen aus der schalltechnischen Untersuchung
Boden	Geologischer Dienst NRW	Hinweis auf Erdbebenzone

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) und Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 12.07.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

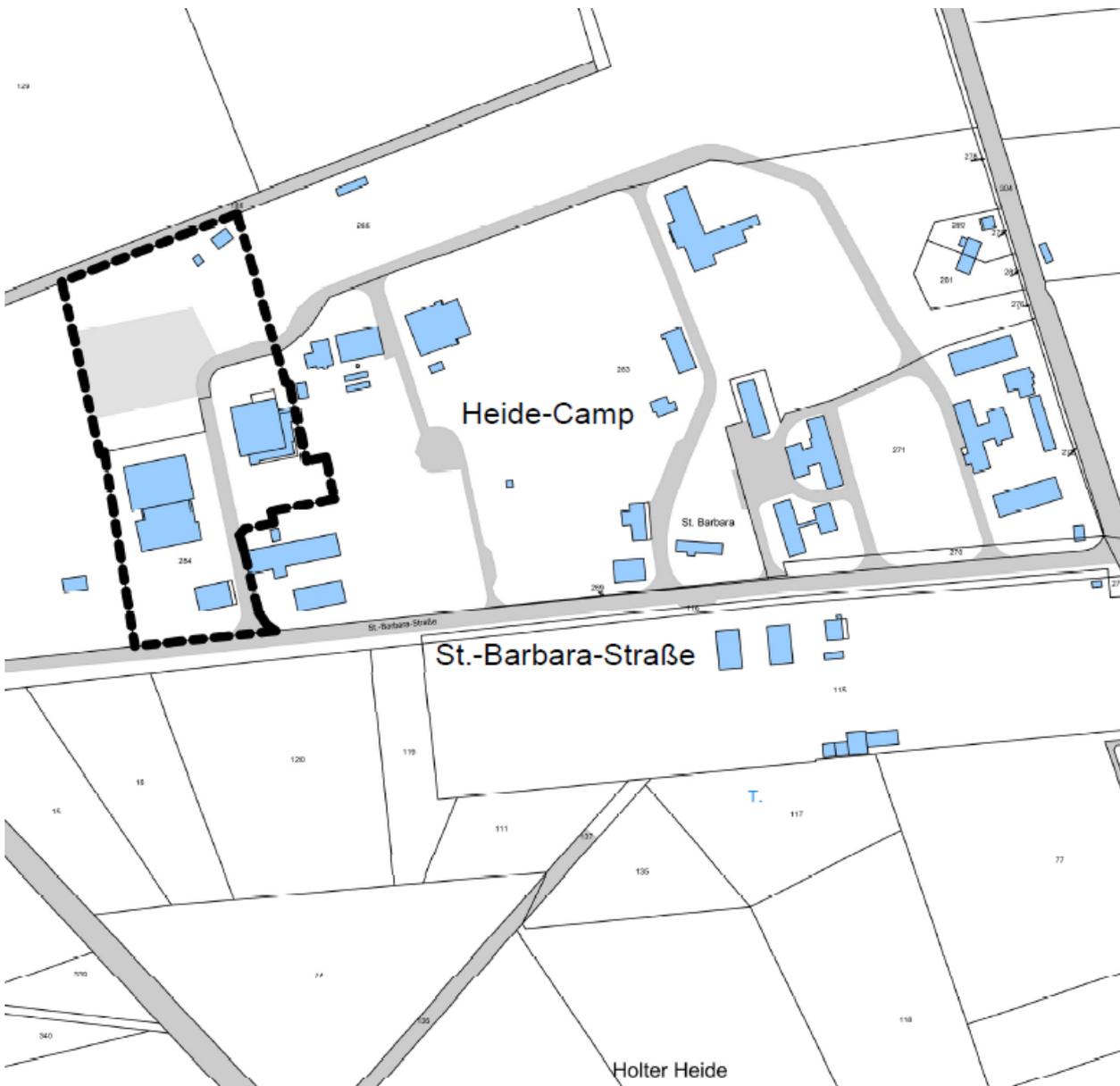
Burggemeinde Brügg

Ortsteil Brügg

Geltungsbereich Bebauungsplan

Brü/32 „Heide Camp“

1. Änderung und Ergänzung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 584

Bekanntmachung der Burggemeinde Brügg

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brügg

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brügg wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Gegenstand dieser Änderung ist die Aufweitung der

gewerblichen Baufläche an der Lüttelbrachter Straße im Bereich des Bäckereibetriebes in westliche Richtung. Darüber hinaus werden die Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erweitert und neu dargestellt.

Der von der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert.

Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

29.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brügglen, Rathaus Brügglen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügglen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr au-

ßer freitags nachmittags) einzusehen.

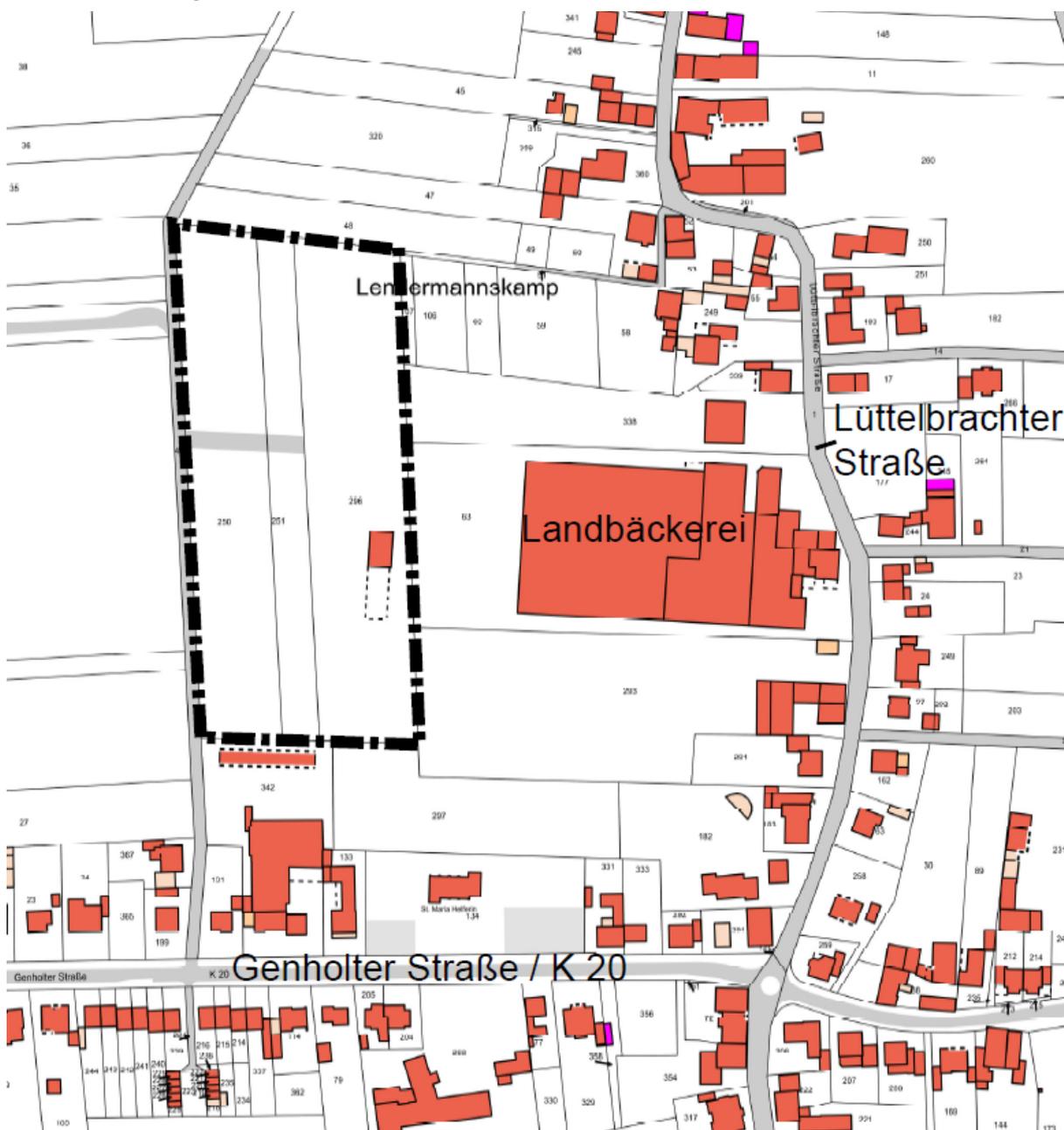
Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 29.08.2016 ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Brügglen, den 14.07.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügglen
Ortsteil Brügglen-Lüttelbracht
Geltungsbereich
67. Änderung des
Flächennutzungsplanes



Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Brüggen, den 14.07.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“, 1. Änderung und Ergänzung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ ist die Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der Lüttelbrachter Straße im Bereich des Bäckereibetriebes sowie die Erweiterung der rückwärtigen privaten Grünflächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur landschaftsgerechten Eingrünung des Plangebietes.

Der von der Änderungsplanung betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderungsplanung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

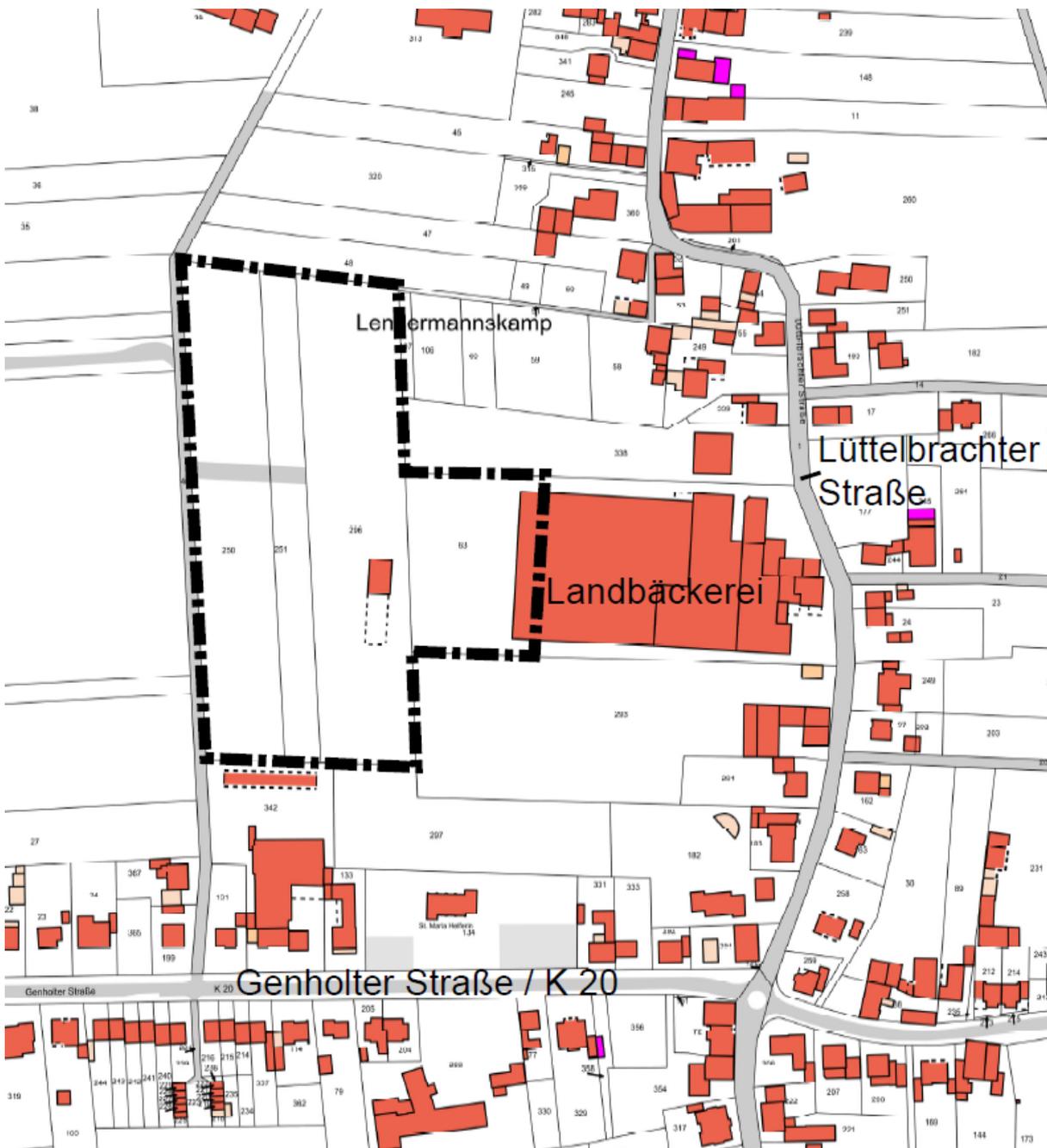
29.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Änderungsplanung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 29.08.2016 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ abgeschlossen.

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg
Ortsteil Brügg-Lüttelbracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/31 „Am Lendermannskamp“
1. Änderung und Ergänzung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 589

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie der außerunterrichtlichen Angebote in der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für
590

das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (SchulG NRW) vom 15.

Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

(1) Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, *soweit nicht nach § 23 KiBiz i.V.m. 21d Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist*, einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für

- a) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Kempen,
- b) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Bereich der Stadt Kempen und
- c) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege im Bereich der Stadt Kempen nach §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 Abs. 5 KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule erforderlich sind.

(2) *Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb der Stadt Kempen erhebt die Stadt Kempen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21d Abs. 1 KiBiz gegeben ist.*

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Elternbeiträge für die Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 1 zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsangebote besteht. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und

die Offene Ganztagschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Jugendamt der Tagespflegeperson ihre laufende Geldleistung erstmalig gewährt und endet mit Ablauf des letzten Monats, für den die Geldleistung gewährt wird.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1.

(4) Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr.

(5) Bei kombinierter Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege, sind die jeweiligen Elternbeiträge und somit gesamten Betreuungsstunden in vollem Umfang - gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1, Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege - zu zahlen.

(6) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Kempen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse oder Ähnliches haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung des Beitrages.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) *Pflegeeltern im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch VIII zahlen keinen Elternbeitrag. Lebt ein oder mehrere Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person gemäß § 2 Abs. 1 (Heimerziehung im Sinne des § 34 Sozialgesetzbuch VIII) ist ebenfalls kein Elternbeitrag zu zahlen.*

(3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Kindertageseinrichtung durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem *Kindergartenjahr*, das der Einschulung

vorausgeht, beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KiBiz).

- (4) *Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, OGS, oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII in der Stadt Kempen betreut, so wird für das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt, der volle Regelbeitrag erhoben. Für das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der zweithöchste Beitrag ergibt, reduziert sich der Beitrag auf 50 % des Regelbeitrages. Für jedes weitere Kind ist die Kindertageseinrichtung, OGS oder Tagespflege gänzlich beitragsfrei.*
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist -ungeachtet dieser Verpflichtung- berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (6) *Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 und dem Schuljahr 2018/2019 erhöhen sich die Elternbeiträge analog der kommunalen Finanzierungsanteile – jeweils kaufmännisch gerundet.*

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung

gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Mindestbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Kempen, den 06.07.2016

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Verfahren

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten bzw. Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2016** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen							
monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen							
01.08.2016 - 31.07.2017		Gruppentyp					
		Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung			Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung		
		wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)			wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)		
		25* (IIa)	35 (IIb)	45 (IIc)	25* (I/IIIa)	35 (I/IIIb)	45 (I/IIIc)
Stufe	Jahreseinkommen gem. § 4	Beitrag		Beitrag		Beitrag	
0	bis 20.000,-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000,-	34 €	45 €	59 €	26 €	32 €	48 €
2	bis 30.000,-	50 €	65 €	90 €	39 €	48 €	70 €
3	bis 35.000,-	66 €	88 €	118 €	50 €	62 €	94 €
4	bis 40.000,-	84 €	109 €	149 €	62 €	79 €	116 €
5	bis 45.000,-	99 €	129 €	177 €	76 €	94 €	139 €
6	bis 50.000,-	115 €	153 €	205 €	88 €	109 €	162 €
7	bis 55.000,-	131 €	174 €	235 €	99 €	123 €	185 €
8	bis 60.000,-	149 €	194 €	264 €	112 €	139 €	208 €
9	bis 65.000,-	164 €	217 €	294 €	123 €	155 €	231 €
10	bis 70.000,-	181 €	237 €	323 €	135 €	170 €	254 €
11	bis 75.000,-	196 €	258 €	352 €	149 €	185 €	276 €
12	bis 80.000,-	213 €	281 €	382 €	161 €	199 €	300 €
13	bis 85.000,-	229 €	302 €	409 €	173 €	217 €	322 €
14	bis 90.000,-	246 €	323 €	440 €	185 €	231 €	345 €
15	bis 95.000,-	261 €	343 €	468 €	196 €	246 €	368 €
16	bis 100.000,-	277 €	366 €	499 €	209 €	261 €	390 €
17	bis 105.000,-	294 €	387 €	527 €	222 €	276 €	414 €
18	bis 110.000,-	311 €	408 €	556 €	234 €	293 €	437 €
19	bis 115.000,-	326 €	431 €	586 €	246 €	307 €	460 €
20	bis 120.000,-	341 €	452 €	614 €	258 €	322 €	482 €
21	bis 125.000,-	360 €	472 €	644 €	269 €	337 €	506 €
22	über 125.000,-	375 €	494 €	673 €	283 €	341 €	528 €

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entspr. Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule			Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule		
monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen			monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
01.08.2016 - 31.07.2017			Stufe	Uhrzeit	Uhrzeit
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag		07.00-08.00	16.00-17.00
0	bis 20.000,-	0 €	0	0 €	0 €
1	bis 30.000,-	55 €	1	15 €	15 €
2	bis 40.000,-	85 €	2	15 €	15 €
3	bis 50.000,-	115 €	3	15 €	15 €
4	bis 60.000,-	145 €	4	15 €	15 €
5	bis 75.000,-	170 €	5	15 €	15 €
6	über 75.000,-	180 €	6	15 €	15 €

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung
01.08.2016 - 31.07.2017

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen													
	bis													
	20.000 €	25.000 €	30.000 €	35.000 €	40.000 €	45.000 €	50.000 €	55.000 €	60.000 €	65.000 €	70.000 €			
bis 15	0 €	28 €	42 €	57 €	72 €	85 €	95 €	111 €	124 €	136 €	151 €			
bis 17	0 €	29 €	44 €	59 €	75 €	88 €	99 €	115 €	128 €	143 €	157 €			
bis 19	0 €	30 €	45 €	61 €	77 €	91 €	103 €	119 €	133 €	149 €	163 €			
bis 21	0 €	32 €	47 €	62 €	80 €	93 €	107 €	123 €	137 €	154 €	168 €			
bis 23	0 €	33 €	48 €	64 €	82 €	96 €	111 €	127 €	145 €	159 €	176 €			
bis 24	0 €	34 €	50 €	66 €	84 €	99 €	115 €	131 €	149 €	164 €	181 €			
bis 27	0 €	37 €	53 €	72 €	89 €	106 €	122 €	140 €	158 €	175 €	192 €			
bis 29	0 €	39 €	56 €	77 €	94 €	112 €	129 €	150 €	167 €	185 €	202 €			
bis 31	0 €	41 €	59 €	80 €	98 €	117 €	136 €	157 €	176 €	194 €	216 €			
bis 33	0 €	43 €	62 €	84 €	103 €	123 €	146 €	165 €	185 €	204 €	226 €			
bis 34	0 €	45 €	65 €	88 €	109 €	129 €	153 €	174 €	194 €	217 €	237 €			
bis 37	0 €	48 €	70 €	94 €	116 €	139 €	163 €	186 €	208 €	232 €	254 €			
bis 39	0 €	51 €	77 €	100 €	124 €	150 €	174 €	197 €	223 €	247 €	270 €			
bis 41	0 €	53 €	81 €	106 €	131 €	158 €	185 €	210 €	237 €	262 €	290 €			
bis 43	0 €	56 €	86 €	112 €	140 €	167 €	195 €	223 €	251 €	277 €	306 €			
bis 45	0 €	59 €	90 €	118 €	149 €	177 €	205 €	235 €	264 €	294 €	323 €			
bis 47	0 €	63 €	96 €	126 €	159 €	189 €	221 €	251 €	284 €	314 €	346 €			
bis 49	0 €	66 €	102 €	134 €	169 €	201 €	235 €	267 €	302 €	334 €	370 €			
bis 51	0 €	72 €	108 €	143 €	180 €	214 €	249 €	284 €	321 €	355 €	392 €			

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen															
	bis															
	75.000 €	80.000 €	85.000 €	90.000 €	95.000 €	100.000 €	105.000 €	110.000 €	115.000 €	120.000 €	125.000 €	über				
bis 15	163 €	178 €	190 €	206 €	221 €	234 €	247 €	260 €	272 €	287 €	303 €					
bis 17	171 €	185 €	197 €	216 €	229 €	243 €	256 €	269 €	284 €	297 €	315 €					
bis 19	178 €	191 €	204 €	223 €	237 €	251 €	265 €	281 €	295 €	308 €	325 €					
bis 21	184 €	198 €	214 €	231 €	245 €	260 €	273 €	291 €	305 €	320 €	336 €					
bis 23	190 €	204 €	222 €	238 €	253 €	268 €	284 €	301 €	316 €	331 €	347 €					
bis 24	196 €	213 €	229 €	246 €	261 €	277 €	294 €	311 €	326 €	341 €	360 €					
bis 27	209 €	227 €	244 €	261 €	278 €	296 €	313 €	330 €	347 €	365 €	382 €					
bis 29	222 €	240 €	258 €	276 €	295 €	313 €	330 €	349 €	368 €	386 €	404 €					
bis 31	234 €	253 €	271 €	293 €	312 €	330 €	349 €	370 €	389 €	407 €	428 €					
bis 33	246 €	266 €	288 €	307 €	327 €	347 €	368 €	389 €	408 €	430 €	451 €					
bis 34	258 €	281 €	302 €	323 €	343 €	366 €	387 €	408 €	431 €	452 €	472 €					
bis 37	277 €	301 €	323 €	346 €	369 €	392 €	414 €	439 €	461 €	484 €	507 €					
bis 39	296 €	321 €	345 €	370 €	394 €	418 €	443 €	468 €	492 €	518 €	540 €					
bis 41	315 €	340 €	367 €	393 €	418 €	445 €	470 €	498 €	525 €	554 €	576 €					
bis 43	332 €	362 €	389 €	416 €	444 €	471 €	500 €	527 €	554 €	582 €	609 €					
bis 45	352 €	382 €	409 €	440 €	468 €	499 €	527 €	556 €	586 €	614 €	644 €					
bis 47	377 €	407 €	439 €	470 €	502 €	533 €	564 €	596 €	626 €	659 €	689 €					

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.141 –St. Huberter Straße/Verbindungsstraße-

Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 28.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 141 -St. Huberter Straße/Verbindungsstraße- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich südlich der St. Huberter Straße zwischen Bahnstrecke und Verbindungsstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 141 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 141 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

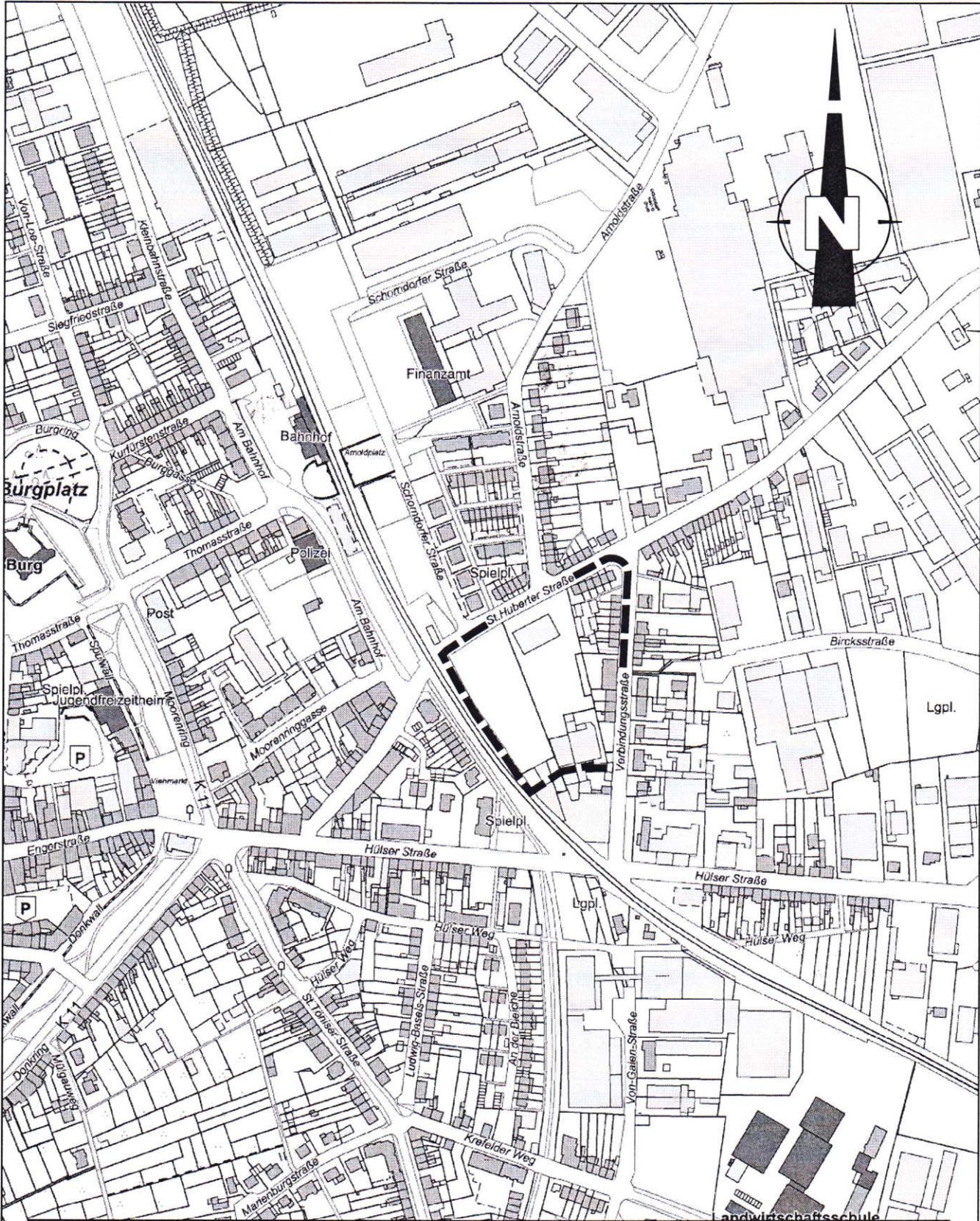
Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 141 –St. Huberter Straße/Verbindungsstraße- wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

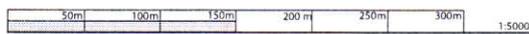
Kempen, den 04.07.2016

Der Bürgermeister

gez. Rübo



Bereich des Bebauungsplans Nr.141
-St.Huberter Straße / Verbindungstraße-



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Gestaltungssatzung

für den Bereich - St. Huberter Straße/Verbindungsstraße -

Stadtteil Kempen

vom 04.07.2016

Auf Grund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Mischgebiet im Bereich zwischen St. Huberter Straße, Verbindungsstraße und Bahntrasse im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten **Übersichtsplan** kenntlich gemacht. Er gliedert sich in die Teilbereiche A und B (s. Anlage).

§ 2 Textliche Gestaltungsvorschriften

1. Doppelhäuser und Hausgruppen

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlicher Bauflucht, d. h. ohne Gebäudeversprung, und mit gleicher Sockel- und Drenpelhöhe auszuführen. Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen und Dachneigungen, Firstrichtung

Im Bereich A sind nur flach geneigte Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 14 – 20 ° zulässig.

Im Bereich B sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 42 – 46 ° zulässig.

Die vorgeschriebene Hauptfirstrichtung der Gebäude ist dem Gestaltungsplan zu entnehmen.

2.2 Dacheindeckungen

Im Baugebiet A sind nur dunkelbraune und dunkelgraue bis schwarze, im Baugebiet B darüber hinaus auch rote und rotbraune Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig. Glänzende bzw. reflektierende Dacheindeckungsmaterialien sind nicht zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig. Die Gesamtbreite von Gauben und Zwerchgiebeln darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen.

Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35 Grad zulässig.

Die Breite von Zwerchgiebeln und jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen wie insbes. Gauben oder Zwerchgiebel müssen mindestens 1,0 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind nicht zur Straßenseite hin zulässig. Die zulässige Länge beträgt max. 1/2 der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

3. Außenwände

Im Bereich A sind die Außenwände nur als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig. Für das im Bebauungsplan Nr. 141 festgesetzte, zurückgesetzte IV. Vollgeschoss (im Bereich A) sind nur verputzte oder geschlämmte Mauerwerksflächen in weiß und hellen Pastelltönen zulässig.

4. Garagen / Carports / Mauern

Garagen sind mit ihren vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbaren Außenflächen in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

Die Carports westlich der Baufelder 1 und 2 sind als offene Holzkonstruktionen zu errichten. Die Begrenzungsmauer zwischen den überdachten Stellplätzen (Carports) und den Freiflächen der einzelnen Wohnhäuser ist in Farbe und Material auf die angrenzenden Wohngebäude abzustimmen.

5. Sockel und Drepel

Sockel sind nur bis zu einer Höhe von **max. 0,75 m** zulässig.

Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) und Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Drepel sind nur bis zu einer Höhe von **max. 1,00 m** zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden sind auf Teilabschnitten auch höhere Drepel zulässig, sofern diese Abschnitte max. 40% der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen.

Als Drempelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschosdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6. Vorgärten

Die Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies- und Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

7. Einfriedungen

7.1 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken und offenen Zäunen bis zu **0,80 m Höhe** abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand von mind. 0,50 m einhalten. (Bezugshöhe ist die angrenzende Verkehrsfläche.)

7.2 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über Oberkante Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig.

Terrassentrennwände sind bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront zulässig.

7.3 Private Gärten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Straßenverkehrsfläche gepflanzt werden. Ergänzend zu den Hecken sind entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Einfriedung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen auch bis zu 9,00 m lange und 2,00 m hohe Sichtschutzwände – gemessen von der vorderen Hausflucht bis 4,00 m Hinterkante Gebäude - zulässig.

Die Wand ist in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

Der seitliche Abstand zu Straßen, Wegen und Grünflächen muss mindestens 1,0 m betragen. Dieser 1,0 m breite Streifen ist dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

(Bezugshöhe ist jeweils die angrenzende öffentliche Fläche.)

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

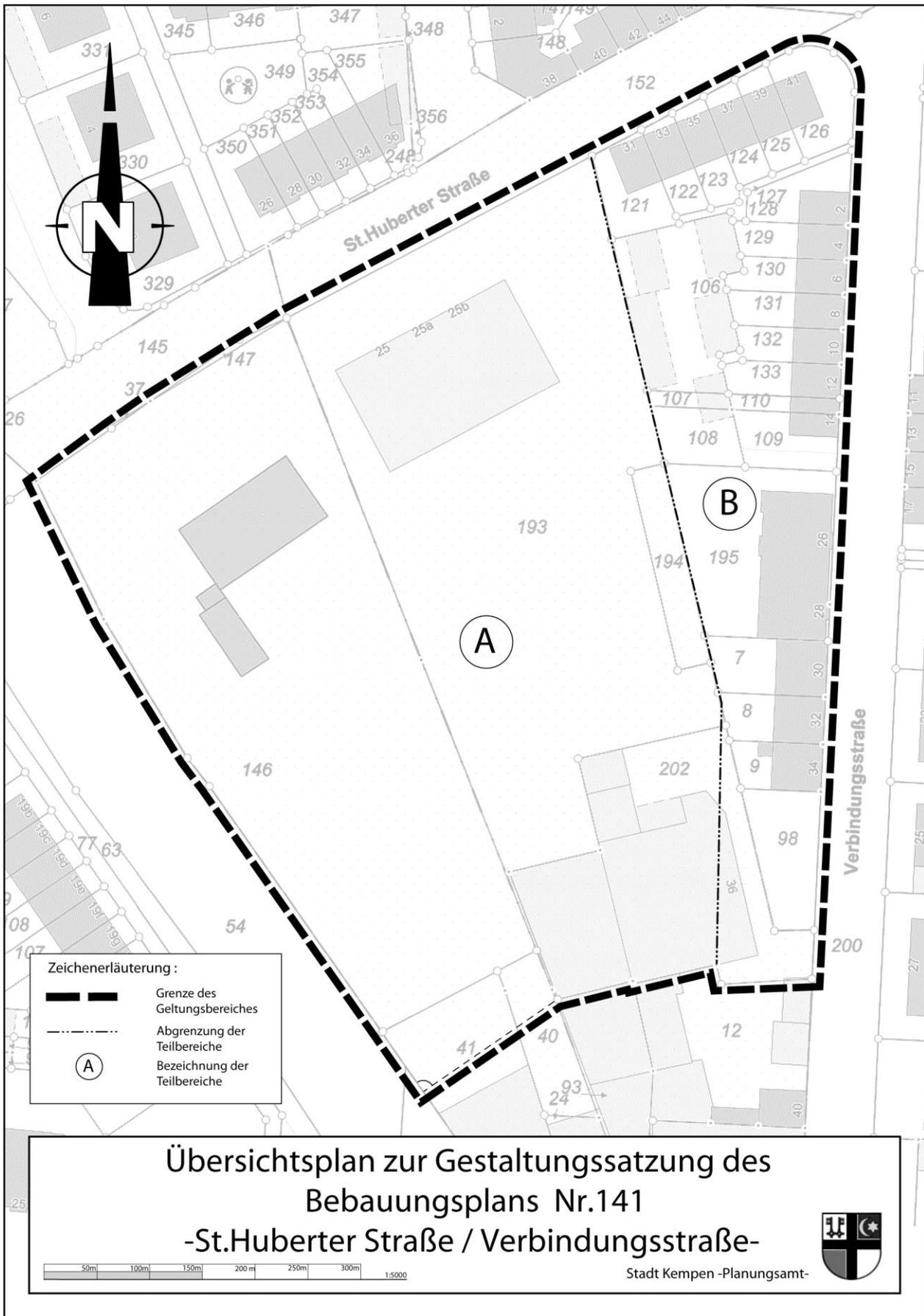
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.07.2016
Der Bürgermeister

gez. Rübo

Anlage: Übersichtsplan zur Gestaltungssatzung



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.156 -Heyerdrink/Ludwig-Jahn-Straße/Möhlenring-

Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 28.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 156 -Heyerdrink/Ludwig-Jahn-Straße/Möhlenring- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen die im Blockinnenbereich der Straßen Heyerdrink/Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring gelegenen Flächen sowie Flächen am Heyerdrink selbst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 ist im beigelegten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 156 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

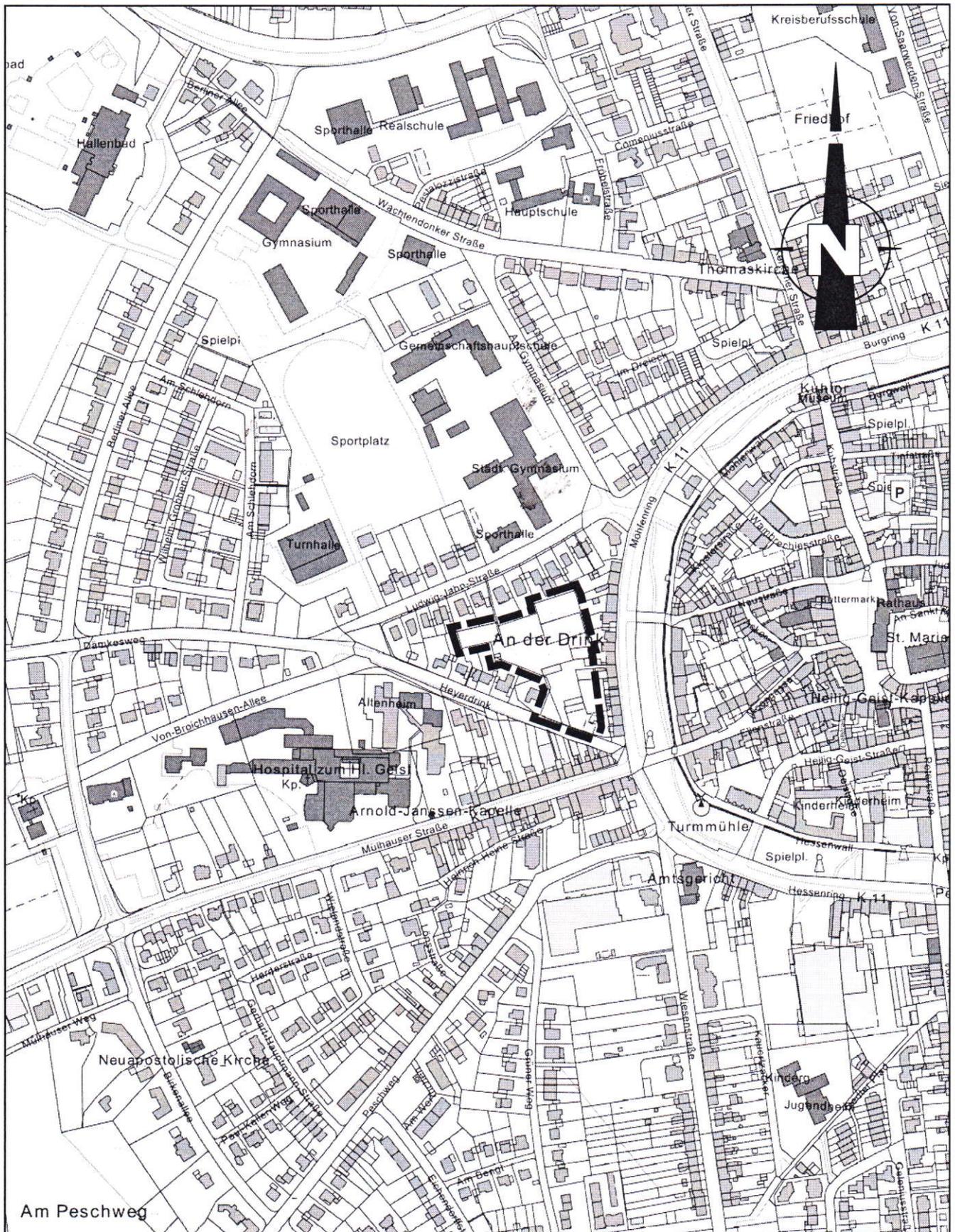
Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 156 -Heyerdrink/Ludwig-Jahn-Straße/Möhlenring- wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

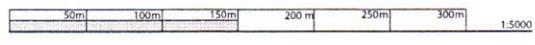
Kempen, den 04.07.2016

Der Bürgermeister

gez. Rübo



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156
 - Heyerdrink, Ludwig-Jahn-Straße, Möhlenring -



Stadt Kempen -Planungsamt-



5.000

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr.158 -An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße-

Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 28.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 158 -An der Kreuzkapelle/ St. Töniser Straße- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen dem Alten Prozessionsweg, dem Kempener Außenring und der St. Töniser Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 158 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 158 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplans, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß §10 (4) BauGB wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

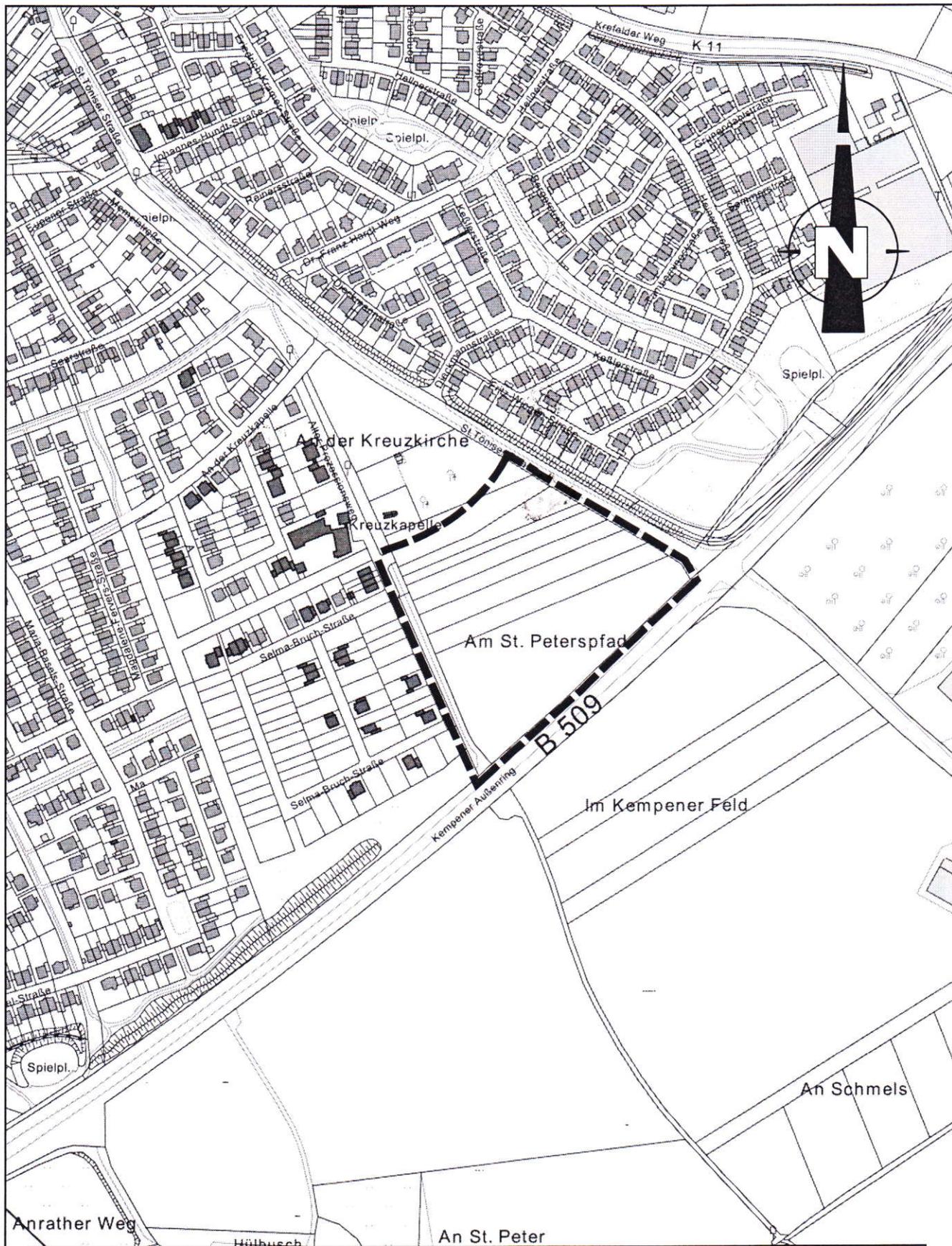
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von- Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.07.2016

Der Bürgermeister

gez. Rübo



Bereich des Bebauungsplans Nr. 158
 - An der Kreuzkapelle / St. Töniser Straße -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Gestaltungssatzung

für den Bereich An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße

Stadtteil Kempen

vom 04.07.2016

Auf Grund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen (Gestaltungssatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Wohngebiet im Bereich An der Kreuzkapelle / St. Töniser Straße im Stadtteil Kempen. Der Geltungsbereich ist im **Gestaltungsplan** (§ 2) kenntlich gemacht.

§ 2 Gestaltungsvorschriften in zeichnerischer Form - Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan enthält die Vorschriften über die zulässigen Dachformen, Dachneigungen und Dachneigungsrichtungen. Er legt darüber hinaus den Geltungsbereich der Satzung fest und gliedert den Geltungsbereich der Satzung in Bereiche, *die mit A, B und C* bezeichnet sind. (s. Anlage)

§ 3 Textliche Gestaltungsvorschriften

1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind mit einheitlicher Bauflucht, d. h. ohne Gebäudeversprung und mit gleicher Sockel- und Drempehöhe auszuführen.

Sie sind gestalterisch in Dachform und Dachneigung sowie in Material und Farbe der Fassaden- und Dachflächen einander anzugleichen.

2. Dächer

2.1 Dachformen, Dachneigungen und Dachneigungsrichtungen

Die zulässigen Dachformen, Dachneigungen und Dachneigungsrichtungen sind dem Gestaltungsplan zu entnehmen.

2.2 Dacheindeckungen

Im Bereich A sind die geneigten Dachflächen in vorbewittertem Zink oder dunklem Bedachungsmaterial auszuführen. Gründächer sind zulässig.

In den *Bereichen B und C* sind neben dunkelbraunen und dunkelgrauen bis schwarzen auch rote und rotbraune Dachpfannen in einheitlichem Farbton zulässig.

2.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Dachaufbauten sind nur in der unteren Dachebene zulässig. Die Gesamtbreite von Gauben und Zwerchgiebeln darf je Dachfläche nicht mehr als 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite betragen.

Dachgauben sind nur ab einer Dachneigung von 35 Grad zulässig.

Die Breite von Zwerchgiebeln und jeder einzelnen Dachgaube darf max. 40 % der Gebäudebreite betragen.

Bei Doppel- und Reihenhäusern sind zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur Gauben und Zwerchgiebel in gleicher Form zulässig.

Firste von untergeordneten Gebäudeteilen wie insbesondere Gauben oder Zwerchgiebel müssen mindestens 1,0 m unter der Hauptfirsthöhe zurückbleiben.

Dacheinschnitte sind nicht zur Straßenseite hin zulässig. Die zulässige Länge beträgt max. 1/2 der Fassadenbreite. Bei der Ausbildung von Dacheinschnitten dürfen Bauteile nicht über die Dachfläche hervortreten. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Vorsprünge von unwesentlichen Bauteilen (z.B. Gesimse und Dachrinnen).

3. Außenwände

Im Bereich A sind Außenwände als Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen zulässig.

In untergeordnetem Umfang sind auch geschlämmte Mauerwerksflächen und Holzverkleidungen zulässig.

Die Außenwände des Staffelgeschosses sind optisch in Material und Farbe vom Hauptbaukörper abzusetzen. Zulässig für das Staffelgeschoss sind verputzte Außenwände (Farbe Weiß und Pastelltöne) oder Holzverkleidungen (naturfarben, weiß und Pastelltöne).

In den Bereichen B und C sind neben Verblendmauerwerk in roten, rotblauen und rotbraunen Farbtönen auch verputzte oder geschlämmte Mauerwerksflächen in Weiß und Pastelltönen zulässig.

In untergeordnetem Umfang sind auch Holzverkleidungen zulässig.

4. Garagen

Garagen sind mit ihren sichtbaren Außenflächen in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

5. Sockel und Drempe

Im Bereich A sind Sockel nur bis zu einer Höhe von **max. 0,50 m** zulässig.

In den Bereichen B und C sind Sockel nur bis zu einer Höhe von **max. 0,75 m** zulässig.

Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der zugeordneten Straßenverkehrsfläche (mittlere Höhe) und Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

Drempe sind in den *Bereichen B und C* nur bis zu einer Höhe von **max. 1,00 m** zulässig.

Bei mit Vor- und Rücksprüngen gestalteten Fassaden sind auf Teilabschnitten auch höhere Drempe zulässig, sofern diese Abschnitte max. 40% der jeweiligen Gebäudebreite ausmachen.

Als Drempehöhe gilt das Maß zwischen Oberkante fertiger Geschossdecke und der Schnittlinie der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6. Vorgärten

Die Vorgärten sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies- und Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauszugänge sowie die planungsrechtlich zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

Abgrabungen und Abböschungen sind nicht zulässig.

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Hausfront und Straßenverkehrsfläche.

7. Einfriedungen

7.1 Einfriedungen von Vorgärten

Vorgärten dürfen nur mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe abgegrenzt werden. Hecken müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Pflanzabstand von mind. 0,50 m einhalten.

(Bezugshöhe ist die angrenzende Verkehrsfläche.)

7.2 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken

Als Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune sowie Hecken bis zu 1,80 m Höhe über Oberkante Gelände an der jeweiligen Grundstücksgrenze zulässig.

Terrassentrennwände sind bei Doppelhäusern auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,0 m über Oberkante Terrasse und einer Länge von 4,0 m – gemessen ab der rückwärtigen Gebäudefront zulässig.

7.3 Private Gärten an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,20 m Höhe zulässig. Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Sie müssen zur Straßenverkehrsfläche einen Pflanzabstand von mindestens 0,50 m einhalten. Ergänzend zu den Hecken sind entlang der Straßen und Wege auf den Heckeninnenseiten Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe zulässig.

Entlang öffentlicher Grünflächen sind Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu 1,80 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zulässig. Darüber hinaus sind beschnittene Hecken bis zu 2,00 m Höhe zulässig. Hecken müssen mit einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Grünfläche gepflanzt werden.

Auf den seitlichen Grundstücksgrenzen sind als Einfriedung privater Gärten gegenüber öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen auch bis zu 9,00 m lange und 2,00 m hohe Sichtschutzwände – gemessen von der vorderen Hausflucht bis 4,00 m Hinterkante Gebäude - zulässig.

Die Wand ist in Farbe und Material auf das Hauptgebäude des jeweiligen Baugrundstückes abzustimmen.

Der seitliche Abstand zu Straßen, Wegen und Grünflächen muss mindestens 1,0 m betragen. Dieser 1,0 m breite Streifen ist dauerhaft zu begrünen und zu pflegen.

(Bezugshöhe ist jeweils die angrenzende öffentliche Fläche.)

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

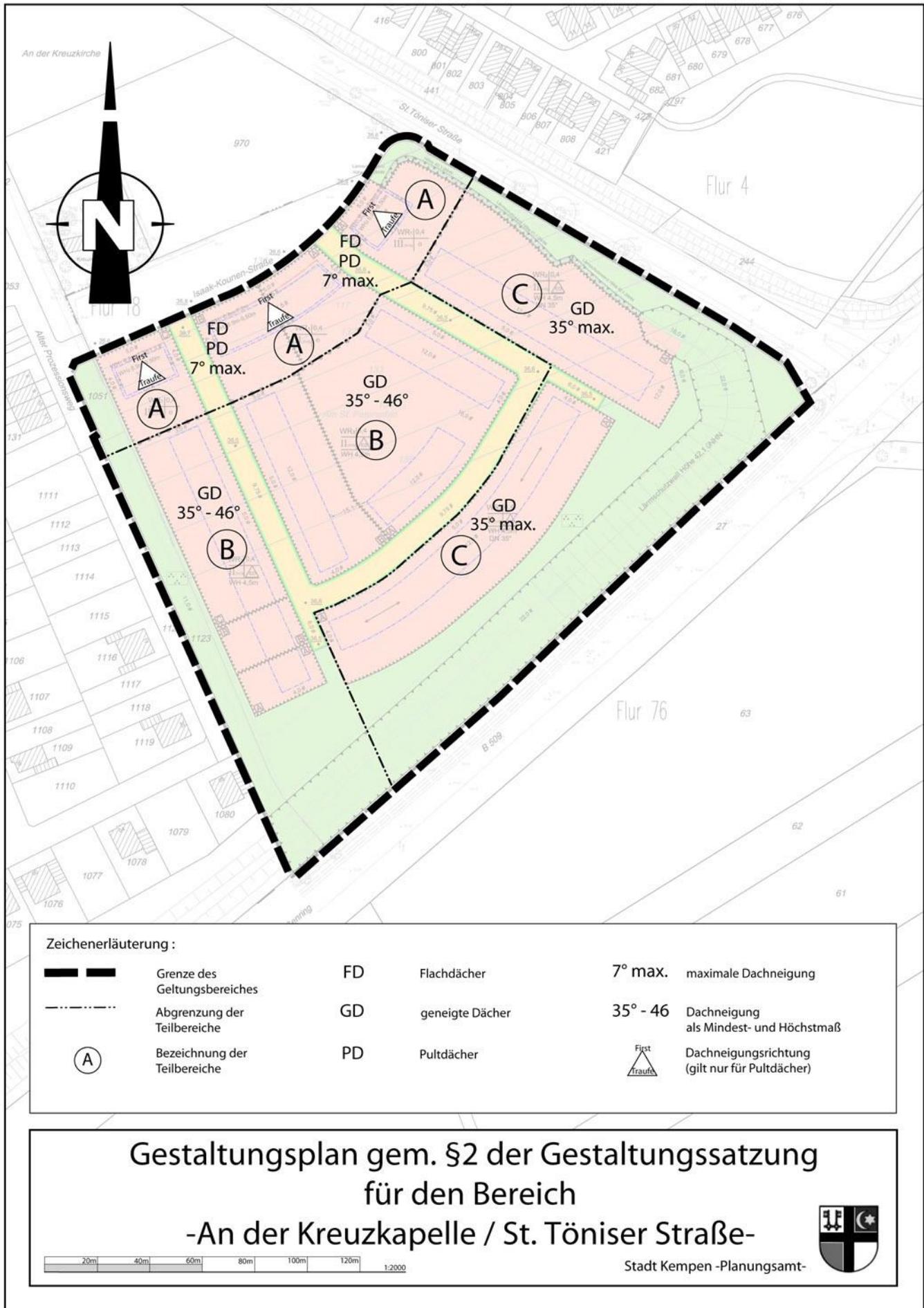
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 04.07.2016

Der Bürgermeister

gez. Rübo

Anlage: Gestaltungsplan mit Geltungsbereich



Zeichenerläuterung :

	Grenze des Geltungsbereiches	FD	Flachdächer	7° max.	maximale Dachneigung
	Abgrenzung der Teilbereiche	GD	geneigte Dächer	35° - 46	Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß
	Bezeichnung der Teilbereiche	PD	Pultdächer		Dachneigungsrichtung (gilt nur für Pultdächer)

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung und Bekanntmachung des Jahres- abschlusses 2014 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2014 nebst Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz zum 31.12.2014 sowie der Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2014 werden wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva

1. Anlagevermögen	301.857.125,03 €
2. Umlaufvermögen	8.036.671,90 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.053.096,36 €
Bilanzsumme Aktiva	312.946.893,29 €

Passiva

1. Eigenkapital	141.783.899,32 €
2. Sonderposten	71.001.975,65 €
3. Rückstellungen	34.395.032,27 €
4. Verbindlichkeiten	65.149.339,64 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	616.646,41 €
Bilanzsumme Passiva	312.946.893,29 €

Ergebnisrechnung 2014

+ Ordentliche Erträge	83.928.391,46 €
- Ordentliche Aufwendungen	85.942.218,92 €
= Ordentliches Ergebnis	- 2.013.827,46 €
+ Finanzerträge	3.150.969,84 €
- Finanzaufwendungen	1.815.161,16 €
= Finanzergebnis	1.335.808,68 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 678.018,78 €
+/- Außerordentliches Ergebnis	563,67 €
= Jahresergebnis	- 677.455,11 €

Finanzrechnung 2014

+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltung	75.833.316,14 €
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltung	78.048.672,27 €
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	- 2.215.356,13 €
+ Einzahlungen aus Investitionen	4.301.317,93 €
- Auszahlungen aus Investitionen	6.262.875,07 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.961.557,14 €
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	- 4.176.913,27 €
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.637.392,72 €
= Bestandsänderung eig. Finanzmittel	- 539.520,55 €
+ Anfangsbestand Finanzmittel	- 717.228,74 €
+ Bestand fremde Finanzmittel	119.721,98 €
= Liquide Mittel	- 1.137.027,31 €

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von **677.455,11 €** ist gem. Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 05.07.2016 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss 2014 ist dem Landrat Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 06.07.2016 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamt-

ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 340, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 06.07.2016

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 613

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2017 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), seit dem 06.07.2016 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetal - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetal nach Beginn der Auslegung bis zum 20.11.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetal eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetal-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Nettetal, 06.07.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 614

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Die durch den Rat der Stadt Nettetal am 03.05.2016 erfolgte Wahl von

Herrn Wilfried Zint, Speck 67, 41334 Nettetal,
zur Schiedsperson und

Frau Annelies Michalzyk, Dohrstraße 42, 41334
Nettetal,
zur stellvertretenden Schiedsperson

für den Schiedsgerichtsbezirk I (Lobberich, Breyell und Schaag) ist am 23.06.2016 durch die Direktorin des Amtsgerichtes Nettetal bestätigt worden.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Nettetal, den 06.07.2016

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 614

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz -LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird der an

Frau Kerstin Mariyanne Peters
zul. Stiller Winkel 7,
47918 Tönisvorst
gerichtete

Bescheid über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch einer Einrichtung der Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Tönisvorst vom **09.06.2016**, Kassenzeichen **010265835/2103**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 2.3 Erziehung und Bildung, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 2 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni
2016

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Ältestenrat
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NW S. 496), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 29. Juni 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Tönisvorst wurde am 01.10.1970 durch Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld vom 18.12.1989 (GV NW, S. 966) gebildet. Sie gehört dem Kreis Viersen an. Seit dem 26. April 1979 führt sie die Bezeichnung Stadt.

- (2) Das Gebiet der Stadt ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan festgelegt. Es hat eine Größe von 4,424 ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Tönisvorst ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 22.06.1972 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Silber (weiß) eine durchgehende, gestürzte blaue Spitze, belegt mit einem schwebenden goldenen (gelben) Antoniuskreuz.

- (2) Die Stadt Tönisvorst ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 22.06.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

In Weiß eine durchgehende, gestürzte blaue Spitze, belegt mit einem schwebenden, langgestreckten Antoniuskreuz.

- (3) Die Stadt Tönisvorst führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibung, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante

Maßnahmen in diesem Bereich rechtzeitig und umfassend.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierbei ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
- (5) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutende Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der öffentlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung von besonderen Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerfragestunden) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in der Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückgegeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den sachlich zuständigen Fachausschuss. Ist keine sachliche Zuständigkeit (nur eines Ausschusses) gegeben, ist der Hauptausschuss zuständig.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte

te Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von der Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des Rates oder des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
- (10) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Tönisvorst“
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer der in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches

die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

§ 9 Ältestenrat

- (1) Mit Fragen der Handhabung der Geschäftsordnung, der Behandlung von Pflichtverstößen der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen, sonstigen Verfahrensfragen und mit Angelegenheiten der Ehrenordnung kann der Ältestenrat befasst werden; ihm gehören der Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Vorsitzender/Vorsitzende, seine Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen an.
- (2) In den zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten berät der Ältestenrat die nach der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung oder sonstigen Regelungen zur Entscheidung Berufenen und spricht ggf. hinsichtlich der zu treffenden Entscheidungen Empfehlungen aus.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauserersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausführung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise).

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauserfalls, der ihnen

durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 18,00 € je Stunde überschreiten.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig ist, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Tönisvorst festgelegt.
- (2) Die Zahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird auf zwei festgelegt.

§ 13 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14 Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tönisvorst, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch

a) Aushang an den folgenden Anschlagtafeln im Stadtteil St. Tönis

- Im Verwaltungsgebäude Bahnstraße 15 (Außenfront Bahnstraße)
- Im Rathaus St. Tönis, Hochstraße 20a (Außenfront Hochstraße)

im Stadtteil Vorst

- Im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8 (Aushangkasten)

b) Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis mit der Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit. Erfolgt keine entsprechende Entscheidung durch den Rat, trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Entscheidung.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen bedürfen, wenn ihnen ein Beschluss des Rates zugrunde liegt, der Unterzeichnung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einen seiner Vertreter/Vertreterinnen und durch ein weiteres Ratsmitglied. Im Übrigen werden alle Urkunden und Verträge durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einen seiner/ihrer Vertreter/innen und einen/einer weiteren vertretungsberechtigten Beamten/Beamtin oder Beschäftigten unterzeichnet.

(3) Die Entscheidung gem. § 49 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (Beamten-VG) über die Festsetzung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung von Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit obliegt im Falle der Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen dem Rat der Stadt, in allen anderen Fällen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 5. Oktober 1999 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 29.06.2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Art der Beiträge

Die Stadt Tönisvorst erhebt als Träger der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich einen monatlich zu zahlenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und besteht für ein Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch

Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

3. Für die Inanspruchnahme von Betreuung vor Beginn und nach dem Ende der Offenen Ganztagsschule (Randzeitenbetreuung) sowie für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben.

§ 3 Elternbeiträge

1. Die Beitragspflichtigen haben für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).
2. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
3. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagsschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50% und für jedes weitere Kind ist die offene Ganztagsschule gänzlich beitragsfrei. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule und eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, so gilt Satz 1 entsprechend.
4. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Tönisvorst schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Tönisvorst ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 4 Einkommen

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- EURO anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
2. Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche

(Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 6 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2013 (GV. NRW., S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragssatzung über die zu erhebenden Beiträge für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2015 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 30.06.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen		Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag*	Stufe	Uhrzeit
0	bis 13.000 €	- €	0	07.00-08.00
1	bis 26.000 €	20,00 €	1	- €
2	bis 39.000 €	60,00 €	2	10,00 €
3	bis 52.000 €	100,00 €	3	10,00 €
4	bis 65.000 €	120,00 €	4	10,00 €
5	über 65.000 €	150,00 €	5	10,00 €

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule wöchentliche Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung	
Stufe	Beitrag**
0	23,00 €
1	28,00 €
2	33,00 €
3	46,00 €
4	46,00 €
5	46,00 €

* zweites Kind 50%, jedes weitere kostenlos

** unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- u. Teilhabepakets erfolgen

Die Beitragstabelle enthält die in der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 29.04.2015 beschlossenen Anpassungen.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 15/S. 68

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 620

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis;
hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 die erneute Durchführung der öffentli-

chen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Die geänderten Teile sind in den Planunterlagen entsprechend gekennzeichnet.
Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes er-

gibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis;

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ wird das Ziel verfolgt, große Teile einer ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche als Wohngebiet umzunutzen.

Umweltbelange:

Für die Umwandlung der Friedhofserweiterungsfläche in Fläche für Wohnbebauung liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor, nach der keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gefunden wurden. Um die nicht planungsrelevanten Vogelarten während der Brutzeit zu schützen ist es notwendig, alle im Rahmen des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

15. Juli 2016 bis einschl. 29. Juli 2016

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ als Plan der Innenentwicklung einschl. Begründung eingesehen und

erörtert sowie Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 04.07.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 15/S. 71

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 622

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Tatjana Brazowa, zuletzt wohnhaft 52511 Geilenkirchen, Im Gang 20, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.06.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.07.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 624

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Juliet Coetzer, zuletzt wohnhaft II 2 Lawton Blvd. 306, CDN-IONm4V Toronto, gerichtete Gebührenbescheid vom 12.05.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.07.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 624

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Florian Rix, zuletzt wohnhaft 41061 Mönchengladbach, Karmannstr. 76, gerichtete Gebührenbescheid vom 01.06.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.07.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 624

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2017 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung am 20.12.2016) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und unter der Adresse <http://www.viersen.de> im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 21.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 20.12.2016 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 06.07.2016

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 625

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ in Viersen-Süchteln

- **Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- **Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ in Viersen-Süchteln gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Viersen-Süchteln, nördlich der Hindenburgstraße, zwischen der Schlegelstraße im Osten und der Schopenhauerstraße im Westen. Es bildet eine Fläche von insgesamt ca. 2,7 ha. Der Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem beigegeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gemäß § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294)

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ einschließlich Begründung und der dazugehörigen Gutachten im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen,

Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 08.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

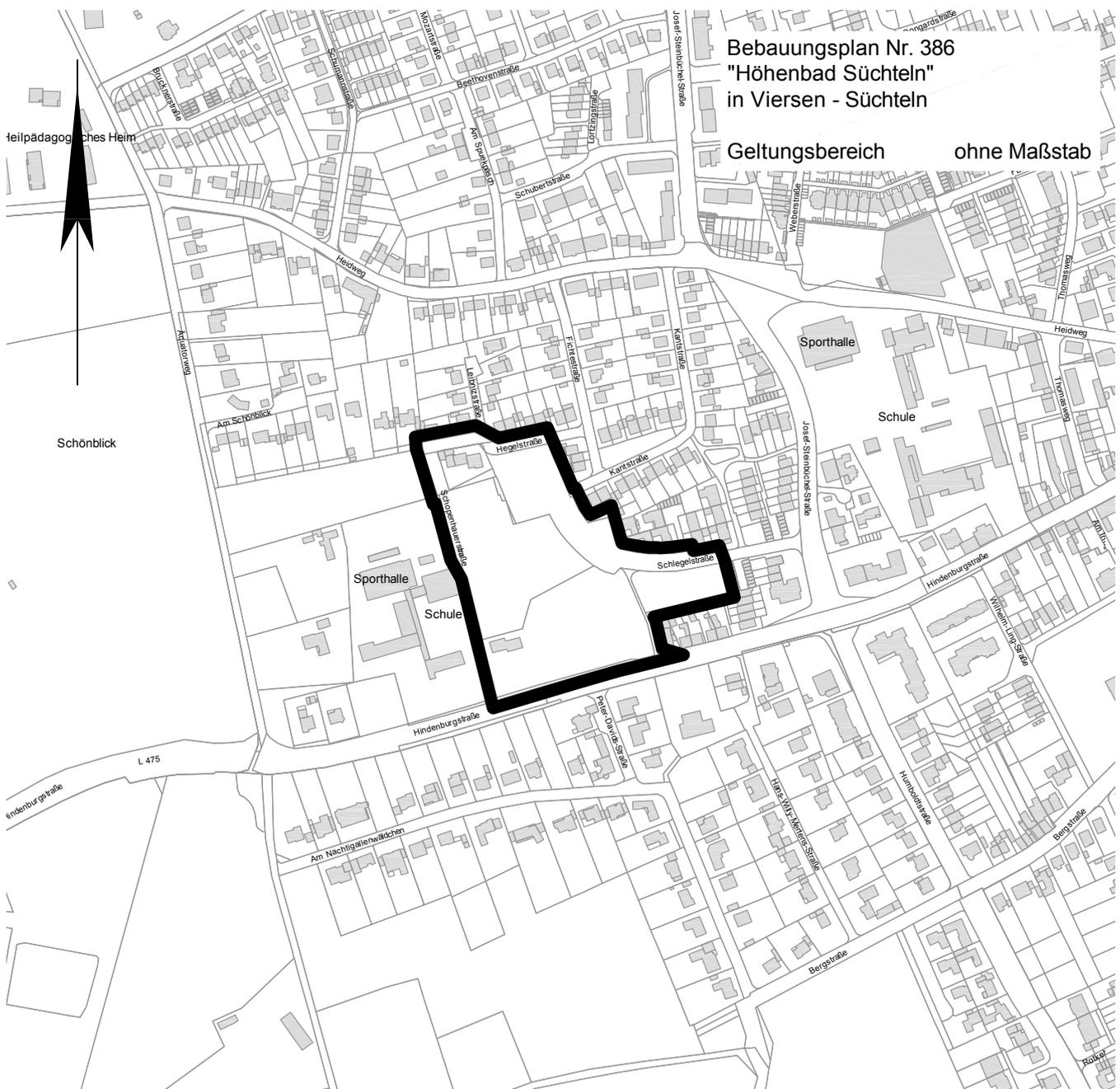
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 28.06.2016 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ in Viersen-Süchteln wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 11.07.2016

Die Bürgermeisterin
gez. A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Viersen

82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Alt-Viersen

- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung für die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Alt-Viersen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, westlich der Brüsseler Allee (Teil des innerstädtischen Erschließungsringes IER), östlich der Krefelder Straße und nördlich der Bahntrasse. Die Fläche befindet sich gegenüber des Park + Ride – Parkplatzes des Viersener Bahnhofs. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,1 ha.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes gehört ein Erläuterungsbericht einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.

NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294)

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht mit Umweltbericht sowie der dazugehörigen verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 08.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht mit Umweltbericht können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- I. **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Bewertung des Umweltzustandes, der Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, der Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosefall) getroffen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nach-

teiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- der Verlust von Brachflächen sowie einem Gehölzbestand und altbestehende ehemals gewerblich genutzte Gebäude als potentieller Lebensraum von Tieren und Pflanzen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- mögliche zusätzliche Lärmimmissionen durch Verkehrslärm.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)** zur Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Hieraus wird der notwendige Kompensationsbedarf ermittelt, wobei die Eingriffe durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan in Bezug zum geplanten Eingriff gesetzt werden.
- III. **Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vertiefende Untersuchungen nach Funden zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (hier: insbesondere Fledermaus) sind notwendig.
- IV. **Ergänzung ASP I** zur Begehung und Untersuchung der Fledermausquartiere mit Dokumentation zu deren Öffnung.
- V. **Schalltechnische Untersuchung** über die zu erwartenden Geräuschimmissionen aus Verkehrslärm (öffentlicher Straßen- und Schienenverkehr) sowie der bestehenden und geplanten Gewerbeansiedlungen innerhalb des Plangebietes.
- VI. **Verkehrsuntersuchung** zur Ermittlung der zu erwartenden Verkehrserzeugungen durch die geplante gemischte Nutzung (Wohnen und Kleingewerbe) sowie die geplante Einzelhandelsnutzung und der Verteilung dieser Zusatzverkehre im angrenzenden Verkehrsnetz (Brüsseler Allee / Krefelder Straße).
- VII. **Altlastentechnische-Historische-Recherche** zur Zusammenführung vorliegender Untersuchungserkenntnisse zu Altstandorten / Verdachtsflächen und an welchen Standorten auf-

grund von Informationslücken noch Untersuchungen durchzuführen sind.

VIII. **Zusammenfassende Gefährdungsabschätzung und Sanierungskonzept** mit Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen, auf Grundlage der altlastentechnischen historischen Recherche um eine Einschätzung des Umfangs erforderlicher Erd- und Sanierungsarbeiten geben zu können, damit die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an gesundes Wohnen erfüllt werden können.

IX. **Detailuntersuchung Nahversorgungsstandort Brüsseler Allee** als weiterführende gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Kompatibilität der Potentialfläche mit dem bestehenden Einzelhandelskonzept der Stadt Viersen.

X. **Markt-, Standort- und Wirkungsanalyse** als vorhabenbezogenes Fachgutachten zur Prüfung der Tragfähigkeit des geplanten Einzelhandelsvorhabens als Nahversorgungsstandort sowie zur Ermittlung und Bewertung der prospektiven Verdrängungswirkungen des Projektes auf zentrale Versorgungsbereiche und das umgebende Nahversorgungsnetz.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen/ Unterlagen** aus:

- **Kreis Viersen** mit bodenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf vorhandene Altlasten. Bedenken des Gesundheitsamtes bestehen nach Ausräumung der bodenschutzrechtlichen Bedenken nicht. Hinweise erfolgen in Bezug auf die Verpflichtung des § 51a Landeswassergesetz zur Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung (oder Einleitung) sowie in Bezug auf die Berücksichtigung von Radabstellanlagen in der Planung.
- **Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein** zur Festsetzung der maximalen Verkaufsfläche im Bebauungsplan.
- **Handwerkskammer Düsseldorf** zur Berücksichtigung einer anteiligen Festlegung von Wohn- und Gewerbenutzung sowie der Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen.
- **Geologischer Dienst NRW** zu der Erdbebengefährdung (Erdbebenzone I) innerhalb des Plangebietes.
- **Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf** zu den möglichen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes.
- **NEW Netz GmbH** zur Sicherung einer vorhandenen Ortsnetzstation im Plangebiet.
- **Unitymedia NRW GmbH** zu den vorhandenen Leitungen und zum Ausbau des glasfaserbasier-

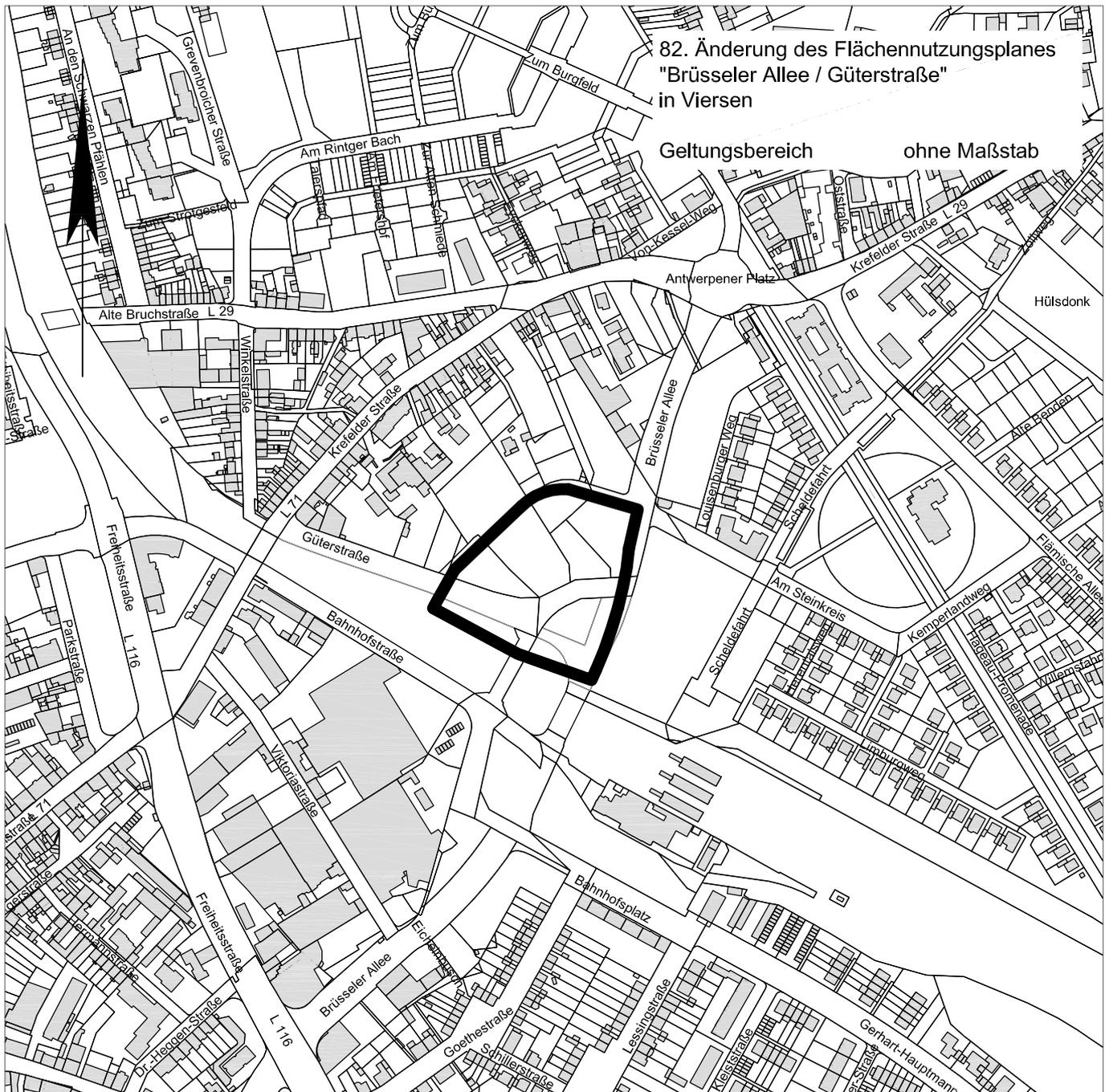
ten Netzes.

- **Niersverband Viersen** zum Kläranlageneinzugsgebiet für das Plangebiet und mit dem Hinweis, dass die Kläranlage durch Altlasten belastetes Wasser nicht behandeln kann.
- **Straube, Michael (Dipl.-Biologe)** zu faunistischen Zwischenergebnissen im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II und zu treffenden Maßnahmen (Mail vom 16.05.2016).
- **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** zu der Möglichkeit einer rückwärtigen Erschließungsmöglichkeit der bestehenden Bebauung inkl. zugehöriger Grundstücke, zu der heranrückenden Wohnbebauung an die Bestandsgebäude, zu der Anzahl der Stellplätze des Vollsortimenters und dessen Einzugsbereich.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 28.06.2016 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Alt-Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 11.07.2016

Die Bürgermeisterin
gez. A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 627

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Alt-Viersen

- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Alt-Viersen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen in einem Plangebietsdreieck westlich der Brüsseler Allee (Teil des innerstädtischen Erschließungsringes IER), östlich der Krefelder Straße und nördlich des Bahndamms. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,7 ha. Der Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem beige-fügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 82. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294)

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der dazugehörigen verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 08.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

- I. **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Bewertung des Umweltzustandes, der Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, der Landschaft sowie von Kultur- und Sachgütern. Es erfolgen Aussagen zu den jeweiligen Wechselwirkungen. Die Aussagen werden für den Planungsfall und für den Fall ohne Planung (Prognosenullfall) getroffen. Maßnahmen zur Vermei-

dung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden beschrieben.

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine verständliche Zusammenfassung. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt, insbesondere:

- der Verlust von Brachflächen sowie einem Gehölzbestand und altbestehende ehemals gewerblich genutzte Gebäude als potentieller Lebensraum von Tieren und Pflanzen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung,
- mögliche zusätzliche Lärmimmissionen durch Verkehrslärm.

Die Grundlage des Umweltberichtes bilden u.a. die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

- II. **Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)** zur Beschreibung und Ermittlung des Eingriffes und Ausgleiches in Natur und Landschaft. Hieraus wird der notwendige Kompensationsbedarf ermittelt, wobei die Eingriffe durch den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan in Bezug zum geplanten Eingriff gesetzt werden.
- III. **Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)** zur Prognose, ob und bei welchen Arten ggf. artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vertiefende Untersuchungen nach Funden zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (hier: insbesondere Fledermaus) sind notwendig.
- IV. **Ergänzung ASP I** zur Begehung und Untersuchung der Fledermausquartiere mit Dokumentation zu deren Öffnung.
- V. **Schalltechnische Untersuchung** über die zu erwartenden Geräuschimmissionen aus Verkehrslärm (öffentlicher Straßen- und Schienenverkehr) sowie der bestehenden und geplanten Gewerbeansiedlungen innerhalb des Plangebietes.
- VI. **Verkehrsuntersuchung** zur Ermittlung der zu erwartenden Verkehrserzeugungen durch die geplante gemischte Nutzung (Wohnen und Kleingewerbe) sowie die geplante Einzelhandelsnutzung und der Verteilung dieser Zusatzverkehre im angrenzenden Verkehrsnetz (Brüsseler Allee / Krefelder Straße).
- VII. **Altlastentechnische-Historische-Recherche** zur Zusammenführung vorliegender Untersuchungserkenntnisse zu Altstandorten / Ver-

dachtsflächen und an welchen Standorten aufgrund von Informationslücken noch Untersuchungen durchzuführen sind.

- VIII. **Zusammenfassende Gefährdungsabschätzung und Sanierungskonzept** mit Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen, auf Grundlage der altlastentechnischen historischen Recherche um eine Einschätzung des Umfangs erforderlicher Erd- und Sanierungsarbeiten geben zu können, damit die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an gesundes Wohnen erfüllt werden können.
- IX. **Detailuntersuchung Nahversorgungsstandort Brüsseler Allee** als weiterführende gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Kompatibilität der Potentialfläche mit dem bestehenden Einzelhandelskonzept der Stadt Viersen.
- X. **Markt-, Standort- und Wirkungsanalyse** als vorhabenbezogenes Fachgutachten zur Prüfung der Tragfähigkeit des geplanten Einzelhandelsvorhabens als Nahversorgungsstandort sowie zur Ermittlung und Bewertung der prospektiven Verdrängungswirkungen des Projektes auf zentrale Versorgungsbereiche und das umgebende Nahversorgungsnetz.

Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen in Form von Stellungnahmen/ Unterlagen** aus:

- **Kreis Viersen** mit bodenschutzrechtlichen Bedenken in Bezug auf vorhandene Altlasten. Bedenken des Gesundheitsamtes bestehen nach Ausräumung der bodenschutzrechtlichen Bedenken nicht. Hinweise erfolgen in Bezug auf die Verpflichtung des § 51a Landeswassergesetz zur Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung (oder Einleitung) sowie in Bezug auf die Berücksichtigung von Radabstellanlagen in der Planung.
- **Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein** zur Festsetzung der maximalen Verkaufsfläche im Bebauungsplan.
- **Handwerkskammer Düsseldorf** zur Berücksichtigung einer anteiligen Festlegung von Wohn- und Gewerbenutzung sowie der Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen.
- **Geologischer Dienst NRW** zu der Erdbebengefährdung (Erdbebenzone I) innerhalb des Plangebietes.
- **Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf** zu den möglichen Kampfmitteln innerhalb des Plangebietes.
- **NEW Netz GmbH** zur Sicherung einer vorhandenen Ortsnetzstation im Plangebiet.
- **Unitymedia NRW GmbH** zu den vorhandenen

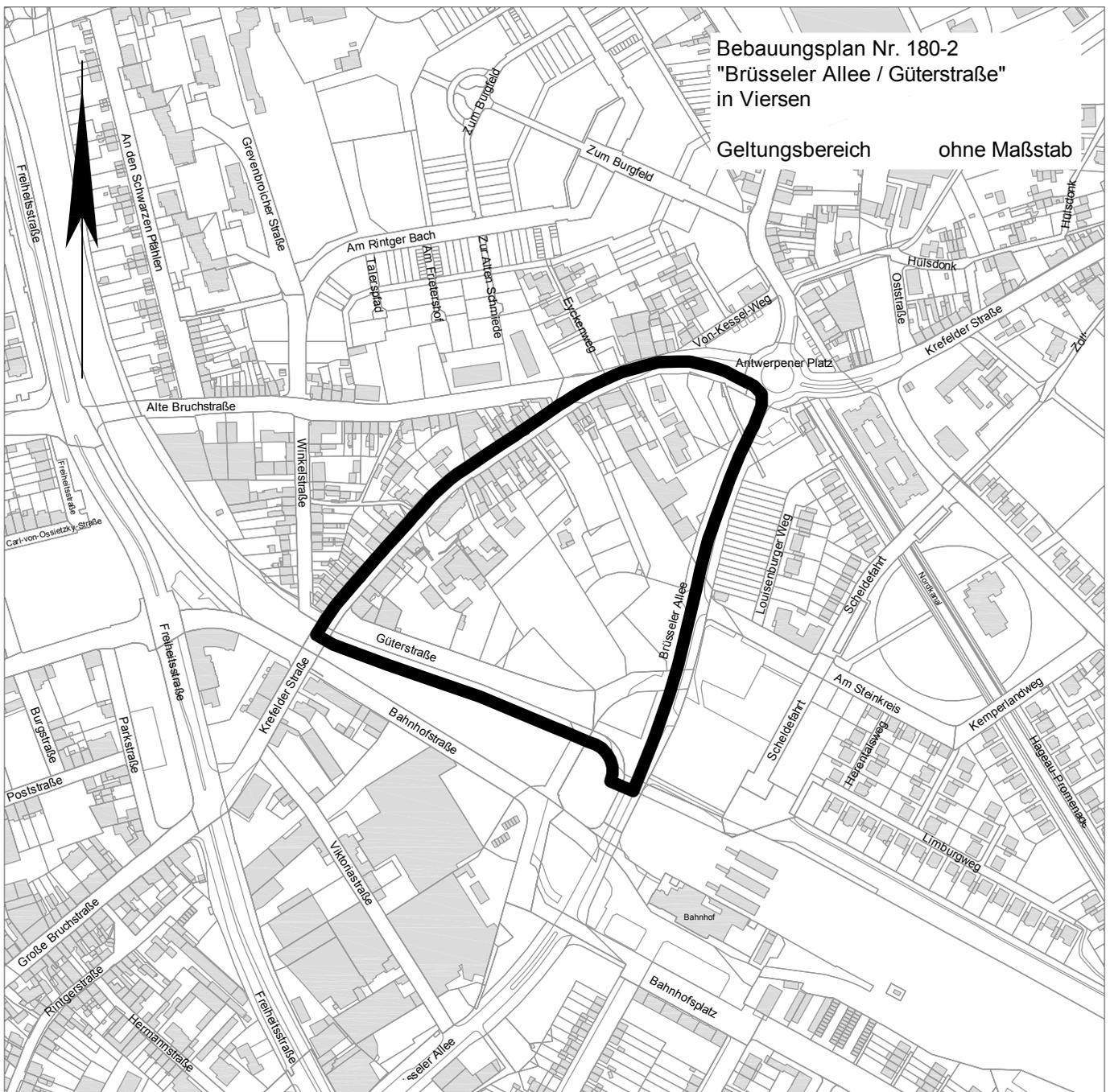
Leitungen und zum Ausbau des glasfaserbasierten Netzes.

- **Niersverband Viersen** zum Kläranlageneinzugsgebiet für das Plangebiet und mit dem Hinweis, dass die Kläranlage durch Altlasten belastetes Wasser nicht behandeln kann.
- **Straube, Michael (Dipl.-Biologe)** zu faunistischen Zwischenergebnissen im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II und zu treffenden Maßnahmen (Mail vom 16.05.2016).
- **Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** zu der Möglichkeit einer rückwärtigen Erschließungsmöglichkeit der bestehenden Bebauung inkl. zugehöriger Grundstücke, zu der heranrückenden Wohnbebauung an die

Bestandsgebäude, zu der Anzahl der Stellplätze des Vollsortimenters und dessen Einzugsbereich. Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 28.06.2016 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ in Alt-Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 11.07.2016

Die Bürgermeisterin
gez. A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 630

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Frank-Peter Jürgen, Bistard 61 a, 41751 Viersen, ist durch Verzichtserklärung vom 11.07.2016 mit sofortiger Wirkung aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) Herr Marcel Walter, Maasweg 6, 41748 Viersen, als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 20.07.2016

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin
gez.
Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 633

Bekanntmachung der Stadt Willich

Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 08.07.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133.) sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 17.12.2015(Abl. Krs. Vie. 1203.), hat der

Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 07.07.2016 folgende Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich beschlossen:

Vorbemerkungen

Die in dieser Satzung genannten Begriffe Abwasser, Abwasseranlage und Entwässerung beinhalten Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Spezielle Regelungen ausschließlich für Schmutzwasser finden sich im § 2 B) und § 7 A) sowie für Niederschlagswasser in § 2 C) und § 7 B) dieser Satzung.

§ 1 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Willich zur Deckung der Kosten nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW, § 53c LWG NRW und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 65 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab, Berechnung der Gebührensätze und der Entwässerungsgebühren

A) Gebührenarten/Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

- bei Schmutzwasser nach dem Frischwassermaßstab und/oder der tatsächlich zugeführten Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen, § 2 B)
- bei Niederschlagswasser nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den abflusswirksam angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, § 2 C).

B) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das von angeschlossenen Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 2 B) Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 2 B) Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 2 B) Abs. 5).
- (3) Die einem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die Stadt kann den Einbau von Wasserzählern verlangen. Hat die Messeinrichtung zeitweise nicht richtig oder überhaupt nicht funktioniert und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums
- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Abs. 3 um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Pferd und Rind auf Antrag herabgesetzt; maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Abs. 5 entsprechend.
- (5) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren unberücksichtigt (Abzug). Gebührenpflichtige haben den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen nachzuweisen; der Nachweis des Umfanges der Wassermenge hat durch geeignete Messvorrichtungen zu erfolgen, wenn und soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
- (6) Niederschlags- oder Grundwasser, das als Brauchwasser (z.B. Waschwasser für die Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser. Zur Erfassung der Menge ist ein separater Wasserzähler zu installieren. Für die Berechnung der Gebühr wird die der öffentlichen Abwasseranlage im jeweils letzten Kalenderjahr an Niederschlags- oder Grundwasser zugeführte Brauchwassermenge zugrunde gelegt. Liegt zum Zeitpunkt der Erhebung
- der Schmutzwassergebühr noch kein Messergebnis vor, wird die Einleitungsmenge geschätzt. Als Bemessungsgrundlage werden dabei 38 cbm/jährlich pro Person zugrunde gelegt und auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, umgerechnet.
- C) Niederschlagswassergebühr
- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar (leitungsgelungen) oder unmittelbar (nicht leitungsgelungen) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Flächen (bituminöser Belag, Pflaster, Beton oder ähnliches Material), von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Quadratmeter (qm) bebaute (bzw. überbaute) und/oder anderweitig befestigte Grundstücksfläche.
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu den von der Gemeinde ermittelten abflusswirksamen Flächen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümer vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung er-

folgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (4) Dauerhaft begrünte Dächer, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, werden auf Antrag mit 50 % der begrünten Fläche berücksichtigt.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen der Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder anderweitig befestigten Fläche innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung der Stadt mitzuteilen. Die Gebühren werden ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf die Mitteilung nach Satz 1 folgt, neu berechnet. Für die Änderungsmitteilung gilt § 2 C) Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in des Grundstücks. Der/Dem Eigentümer/in sind dinglich Berechtigte gleichgestellt

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte Gebührenpflichtige/r.

Gebührenpflichtig ist für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

- (2) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/innen und die Gemeinschaft von Wohnungserbbauberechtigten unbeschadet der Zahlungspflicht und Haftung der/des Verwalters/in, nach § 12 KAG NW in Verbindung mit §§ 34, 69 AO und §§ 27 und 30 (3) Satz 2 Wohnungseigentumsgesetz.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entspre-

chend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haften der bisherige und der neue Gebührenpflichtige solange als Gesamtschuldner/in für die seit dem Eigentumswechsels entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle vom Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf

des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt oder auf dem Grundstück anfallendes Abwasser mittelbar oder unmittelbar zugeführt wird; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

§ 6 Verwaltungshelfer

Die Stadt Willich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 7 Erhebungsverfahren, Abschlagszahlungen, Fälligkeit

A) Schmutzwassergebühr

- (1) Die Erhebung der Schmutzwassergebühr erfolgt durch die Stadt Willich. Diese bedient sich zur Versendung des Gebührenbescheides über die Schmutzwassergebühr dem nach § 6 dieser Satzung beauftragten unselbständigen Verwaltungshelfer. Die Schmutzwassergebühr ist auf das im Gebührenbescheid der Stadt Willich genannte Bankkonto des Verwaltungshelfers unter Angabe der genannten Kundennummer, unabhängig und gesondert von etwaigen Verbrauchsabrechnungen des beauftragten Dritten für Strom, Gas und Wasser, zu begleichen. Die Gebührensschuld ist mit Zahlung auf das Konto des Verwaltungshelfers getilgt.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Bescheid über die endgültig zu zahlende—Schmutzwassergebühr erteilt. Werden erstmals Abschlagszahlungen für angeschlossene Grundstücke erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.
- (3) Für die Schmutzwassergebühr der aus eigenen Versorgungsanlagen zugeführten Wassermenge gilt Abs. 2 sinngemäß. Abschlagszahlungen werden nach der voraussichtlichen Gebührenhöhe im Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (4) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.

Die Abschlagszahlungen nach Abs. 2 sind in elf gleichen Beträgen zu zahlen, wobei die erste innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig ist. Die übrigen Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Nachforderungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

B) Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den Quadratmetern (m²) bebauter (bzw. überbauter) und/oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche und wird als Jahresgebühr festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt erhebt die Gebühr analog der Grundbesitzabgaben in Höhe von jeweils ¼ der Jahresgebühr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.

§ 8 Gebührensätze

Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für das Kalenderjahr 2015:

Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	1,41 €/cbm
Niederschlagswasser	0,83 €/qm

für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	2,28 €/cbm
Niederschlagswasser	0,87 €/qm

Ab dem Kalenderjahr 2016:

Für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	1,76 €/cbm
Niederschlagswasser	0,92 €/qm

für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	2,67 €/cbm
Niederschlagswasser	0,97 €/qm

§ 9
Auskunfts- und Duldungspflicht

Die/Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Willich, der Stadtwerke Willich GmbH oder eines anderen von der Stadt Willich beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 08.07.2016

Stadt Willich
gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 633

**Bekanntmachung
der Stadt Willich**

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 15.06.2016
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich
Az.: 33 – 16 06 9

**3. Änderungsbeschluss mit Aufforderung
zur Anmeldung unbekannter Rechte für den
2. und 3. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster) vom 12.12.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) vom 24.07.2008 und 23.09.2009 geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:
 - 1.1 Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büderich angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss
Stadt Meerbusch

Gemarkung Büderich

- | | | |
|---------|------------|---|
| Flur 3 | Flurstücke | 48, 118 |
| Flur 6 | Flurstücke | 1, 5, 221 |
| Flur 7 | Flurstücke | 52, 53, 62, 63, 64, 67, 68,
70, 71, 136, 139, 183, 224,
230, 231, 234, 235, 244,
245, 246, 247, 249, 250,
251, 252, 254 |
| Flur 10 | Flurstücke | 49, 50, 51, 60, 61, 62 |
| Flur 13 | Flurstück | 487 tlw. |
| Flur 15 | Flurstücke | 46, 47, 61, 62, 63, 77, 91,
116, 120, 123, 124, 148,
153, 158 |
| Flur 17 | Flurstück | 1 |

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Meerbusch

Gemarkung Büberich

Flur 15 Flurstücke 161, 166, 167, 168, 169,
170, 171, 172

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet Deich Meerbusch-Büberich hat damit eine Größe von 326 ha. Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.

3. Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Diese Aufforderung gilt neben den unter Nr. 1.1 dieses Änderungsbeschlusses genannten Flurstücken auch für die bereits mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 23.09.2009 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke Gemarkung Büberich, Flur 14, Flurstücke 185 und 186. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Deich Meerbusch-Büberich mit Sitz in Meerbusch.

Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Die unter Nr. 1.1 genannten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen, um die Kosten und den Aufwand für die katastertechnische Herstellung der Verfahrensgrenze zu reduzieren. Darüber hinaus besteht mit der Zuziehung die Möglichkeit, erforderliche bodenordnerische Regelungen auf diesen Flurstücken umzusetzen.

Bei den unter Nr. 1.2 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flächen, die von der Deichsanierung nicht betroffen sind und auf denen kein Bodenordnungsbedarf besteht. Diese Flurstücke werden zur Erreichung der Verfahrensziele nicht benötigt und daher aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind

besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

(LS) Im Auftrag
gez.
(Ralph Merten)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 637

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 sowie über die Verwendung des Ergebnisses

I.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015, der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, sowie der Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurden durch die Gesellschafterversammlung am 16.06.2016 vorgenommen.

II.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß § 108 Abs. 2 Buchstabe 1c GO NW öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2015 liegt an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 11. August bis einschließlich 19. August 2016, im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstr. 6, Zimmer 309 (3. Etage), innerhalb der folgenden Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Willich, 27. Juni 2016

gez. Kerbusch
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 639

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 19.04.2016 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3170547362
Nr. 3170562106

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 19.07.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 639

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102195736
Nr. 3136012212
Nr. 3136157629

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 18.07.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 639

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR

6. Änderungssatzung vom 08.07.2016 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 07.01.2016), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.S. 666) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) und der §§ 53, 53 a, 53 e und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 26.03.2015) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2015 2,88 Euro.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2015 1,47 Euro.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2015 6,60 Euro.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2015 25,32 Euro.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und wird durch die zum 01.01.2016 in Kraft tretende 7. Änderungssatzung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.07.2016


- Pesch -
Vorsitzender des
Verwaltungsrates



Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR

7. Änderungssatzung vom 08.07.2016 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 07.01.2016), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.S. 666) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) und der §§ 53, 53 a, 53 e und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 26.03.2015) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2016 3,00 Euro.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2016 1,55 Euro.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2016 9,42 Euro.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2016 25,16 Euro.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.07.2016



- Pesch -

Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

5. Änderungssatzung vom 08.07.2016 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW.S. 666) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2015
Wald	0,0023 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0040 €
versiegelte Fläche	0,0544 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0031 €

- für das Netteverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2015
Wald	0,0021 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0037 €
versiegelte Fläche	0,0518 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0029 €

- für das Niersverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2015
Wald	0,0008 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0014 €
versiegelte Fläche	0,0187 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0010 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft Kraft und wird durch die zum 01.01.2016 in Kraft tretende 6. Änderungssatzung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.07.2016



- Pesch -

Vorsitzender des Verwaltungsrates



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 644

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

6. Änderungssatzung vom 08.07.2016 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW S. 133) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW S. 666) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter (m²) Grundstückfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2016
Wald	0,0022 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0039 €
versiegelte Fläche	0,0539 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0030 €

- für das Nettoverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2016
Wald	0,0021 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0037 €
versiegelte Fläche	0,0508 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0028 €

- für das Niersverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2016
Wald	0,0008 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0014 €
versiegelte Fläche	0,0195 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0011 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 08.07.2016


- Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 646

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
